

EXTREMUS Versicherungs-AG

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2017

– Stand 07.05.2018 –

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1 Geschäftstätigkeit.....	6
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	7
A.3 Anlageergebnis	8
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	8
A.5 Sonstige Angaben.....	8
B Governance-System.....	9
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	9
B.1.1 Struktur der EXTREMUS.....	9
B.1.2 Änderungen im Berichtszeitraum	10
B.1.3 Vergütungspolitik.....	11
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	11
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	12
B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung	13
B.3.2 Risikominderungstechniken	18
B.3.3 Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung	18
B.3.4 ORSA.....	21
B.4 Internes Kontrollsystem.....	22
B.5 Funktion der Internen Revision	23
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	24
B.7 Outsourcing.....	24
B.8 Sonstige Angaben.....	25
C Risikoprofil	27
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	27
C.1.1 Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften.....	27
C.1.2 Risikoexponierung.....	27
C.1.3 Risikokonzentrationen.....	28
C.1.4 Risikominderung	28
C.1.5 Liquiditätsrisiko.....	28
C.1.6 Risikosensitivität.....	29
C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	29
C.2 Marktrisiko.....	30
C.2.1 Risikoexponierung.....	30
C.2.2 Risikokonzentrationen.....	30

C.2.3	Risikominderung	31
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	31
C.2.5	Risikosensitivität.....	31
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	32
C.3	Kreditrisiko	32
C.3.1	Risikoexponierung.....	32
C.3.2	Risikokonzentrationen	32
C.3.3	Risikominderung	33
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	33
C.3.5	Risikosensitivität.....	33
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	34
C.4	Liquiditätsrisiko.....	34
C.4.1	Risikoexponierung.....	34
C.4.2	Risikokonzentrationen	34
C.4.3	Risikominderung	35
C.4.4	EPIFP	35
C.4.5	Risikosensitivität.....	35
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	35
C.5	Operationelles Risiko	35
C.5.1	Risikoexponierung.....	35
C.5.2	Risikokonzentrationen	36
C.5.3	Risikominderung	36
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	36
C.5.5	Risikosensitivität.....	36
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	37
C.6	Andere wesentliche Risiken	37
C.7	Sonstige Angaben.....	37
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke	38
D.1	Vermögenswerte	38
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	39
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz	40
D.2.2	Angaben zum Grad der Unsicherheit	48
D.2.3	Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung	50
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	50
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	51
D.5	Sonstige Angaben.....	51

E	Kapitalmanagement.....	52
E.1	Eigenmittel	52
E.1.1	Angaben zum Management der Eigenmittel	52
E.1.2	Informationen zu den Eigenmitteln.....	52
E.1.3	Sonstige Angaben.....	53
E.2	SCR und MCR	53
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	55
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	55
E.5	Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	55
E.6	Sonstige Angaben.....	55
Anhang	56

Zusammenfassung

1. Geschäftstätigkeit und Leistung des Unternehmens

Mit einer Prämieinnahme von 42.632 TEuro erreichte EXTREMUS das geplante Ziel von 43.000 TEUR knapp. Zahlungen für Schäden durch Terrorakte wurde nicht geleistet.

Gegenüber dem Jahr 2016 trat keine wesentliche Änderung bei der Verteilung der Gesamthaftung von 10.000.000 TEuro zwischen EXTREMUS und der Garantie der Bundesregierung ein. EXTREMUS deckt privatwirtschaftlich Schäden durch Terrorakte bis 2.500.000 TEUR. Daran schließt sich die Staatsgarantie von 7.500.000 TEUR an. An der Rückversicherung der Deckungsstrecke von 2.500.000 TEuro trägt EXTREMUS einen Eigenbehalt von 22.000 TEuro.

Das versicherungstechnische Rohergebnis stieg von 1.221 TEUR auf 1.484 TEUR. Dieses wird vollständig der Großrisikenrückstellung zugeführt.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase sank das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 455 TEuro auf 312 TEuro. Nach Steuern beträgt der Jahresüberschuss 200 TEuro (Vorjahr 300 TEuro).

2. Governance-System

Im Governance-System gab es keine wesentlichen Veränderungen. Die Organisationsstruktur blieb unverändert. Die Schlüsselfunktionen sind von den selben Personen wie im Vorjahr besetzt.

3. Risikoprofil

Aufgrund des statischen Geschäftsmodells von EXTREMUS traten im Risikoprofil keine Änderungen ein.

4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

5. Kapitalanlagenmanagement

Die Eigenmittel von 94.572 TEuro setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsstufe 1 (Tier 1) zusammen.

Für die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II lagen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Werte vor:

	Stichtag 31.12.2017
SCR	26.266 TEuro
Basis-SCR	37.634 TEuro
MCR	6.567 TEuro
SCR-Bedeckungsquote	360 %
MCR-Bedeckungsquote	1.440%

A **Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

A.1 **Geschäftstätigkeit**

Die EXTREMUS Versicherungs-AG (EXTREMUS) mit Sitz in Köln wurde am 3. September 2002 von in Deutschland ansässigen Erst- und Rückversicherern in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung gegründet. Aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA gab es plötzlich für Großrisiken keinen Versicherungsschutz mehr gegen Terrorakte. Nur durch die Gründung von EXTREMUS im Zusammenwirken mit der Bundesregierung war es möglich, die Nachfrage nach Versicherungsschutz gegen Terrorrisiken zu befriedigen.

Die zuständige Finanzaufsicht ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 1253, 53001 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Abschlussprüfung von EXTREMUS wird von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Barbarossaplatz 1a 50674 Köln
Telefon: +49 221 2073 00
Fax: +49 221 2073 6000
E-Mail: information@kpmg.de

Die wesentlichen Aktionäre der EXTREMUS sind:

Munich Re, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, München	16 %
Allianz Versicherungs-AG, München	16 %
Swiss Re Direct Investments Company Ltd., CH-Zürich	15 %
HDI Global SE, Hannover	13 %
Deutsche Rückversicherungs AG, Düsseldorf	11 %
Und weitere 10 inländische Erst- und Rückversicherer	45 %

Tabelle 1: Übersicht über die Aktionäre der EXTREMUS

EXTREMUS versichert Gebäude, Einrichtungen und Vorräte gegen Schäden verursacht durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt. Neben Sachsubstanz- und Kostenschäden sind auch hieraus resultierende Betriebsunterbrechungsschäden versichert. Alle gezeichneten Risiken gehören in den Solvency II-

Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nicht gedeckt sind insbesondere die Folgen von Krieg, Kernenergie und Kontamination durch chemische und biologische Substanzen.

Die Versicherung gilt ausschließlich für in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken mit einer Gesamtversicherungssumme von > 25.000 TEuro (Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung). Pro Unternehmen bzw. Konzern steht maximal eine Jahreshöchstentschädigung von 1.500.000 TEuro zur Verfügung.

Wir treten überwiegend als Erstversicherer auf. In Einzelfällen wird jedoch auch Rückversicherungsschutz gewährt, wenn z. B. ein Erstversicherer Risiken ohne Ausschluss von Terrorschäden gezeichnet hat und hierfür fakultativen Rückversicherungsschutz sucht.

EXTREMUS trägt privatwirtschaftliche Schäden bis 2.500.000 TEuro pro Jahr. Wird diese Grenze überschritten, kommt eine Staatsgarantie von 7.500.000 TEuro zum Zuge. Insgesamt stehen also 10.000.000 TEuro für Schäden durch Terrorakte in Deutschland zur Verfügung.

Im Jahr 2017 hat EXTREMUS eine Zusatzdeckung aufgebaut. Diese ist ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert und zu 100 % rückgedeckt. Basierend auf den Wünschen unserer Versicherungsnehmer umfasst diese Deckung die Bausteine Bedrohung, Wechsel-/Rückwirkungsschäden innerhalb Europas und einen Unterversicherungsverzicht. Die Zusatzdeckung ist mit einer Jahreskapazität von 30.000 TEUR ausgestattet. Die Jahreshöchstentschädigung je Versicherungsnehmer/Konzern beträgt 50.000 TEUR. Alle gezeichneten Risiken gehören zum Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nur der Baustein „Bedrohung“ hat keinen physischen Terrorakt als Voraussetzung.

Im Berichtszeitraum 2017 gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich auf das Unternehmen ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für den Berichtszeitraum

Versicherungstechnische Rechnung	2016	2017
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung		
a) gebuchte Bruttobeiträge	43.822	42.632
b) abgegebene Rückversicherungsbeiträge	30.991	29.848
	12.831	12.784
2. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	5.697	5.614
	- 5.697	5.614
3. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung	- 5.913	5.721
	1.221	1.484
4. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	- 1.221	1.484
5. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	0.000	0.000

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Berichtszeitraumes (in TEuro)

Aufgrund des harten Wettbewerbes im industriellen Versicherungsgeschäft kam es zu einem Rückgang der Prämie, obwohl die Anzahl der Risiken gestiegen ist. Es mussten Prämienzugeständnisse gemacht werden.

A.3 Anlageergebnis

Das Ergebnis der Kapitalanlagen liegt bei 530 TEuro gegenüber 669 TEuro im Vorjahr. Ursache hier ist weiter die bereits lang andauernde Niedrigzinspolitik.

Erträge aus Kapitalanlagen	2016	2017
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	931	927
Sonstige Ausleihungen	352	314
	1.283	1.241
Erträge aus Zuschreibungen		
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	37	7
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	187	78
Sonstige Ausleihungen	3	9
	190	87
	1.510	1.335
Aufwendungen		
Verwaltung von Kapitalanlagen	535	542
Abschreibung auf Kapitalanlagen	153	138
Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen	153	116
	841	796
Gesamtergebnis	669	530

Tabelle 3: Zusammensetzung des Gesamtergebnisses der Kapitalanlagen (in TEuro)

Sonstige Ergebnisse gibt es zu den Kapitalanlagen nicht zu berichten.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Außerdem gibt es auch keine wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die im Berichtszeitraum angefallen sind.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung gibt es nicht.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur der EXTREMUS

Der Gesamtvorstand der EXTREMUS bestand in 2017 aus zwei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender war Herr Gerhard Heidbrink. Weiterer Vorstand war Herr Dirk Harbrücker. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit zuständig für

- Grundsatzfragen
- Solvency II
- Staatsgarantie
- Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Vorschläge zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung
- Die Aufstellung der Tagesordnung nebst Vorberichten für Hauptversammlungen und Aufsichtsrats- und Beiratssitzungen
- alle Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf
- Einstellung, Besoldung und Entlassung von leitenden und sonstigen übertariflichen Angestellten
- alle Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt
- eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation
- ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Wird im Zusammenhang mit Solvency II ausdrücklich auf die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung hingewiesen, kann diese ihre Verantwortung nicht delegieren.

Die *Zuständigkeiten des einzelnen Vorstandsmitgliedes* sind wie folgt verteilt:

Vorstandsmitglied	Zuständigkeitsbereich
Herr Heidbrink	<ul style="list-style-type: none">• Versicherungstechnik• Vertrieb• Schadenregulierung• Rechnungswesen• Revision• Risikomanagement• Öffentlichkeitsarbeit• Compliance
Herr Harbrücker	<ul style="list-style-type: none">• Rückversicherung• Datenverarbeitung• Personal• Allgemeine Verwaltung• Vermögensanlagen• Versicherungsmathematik• Outsourcing

Tabelle 4: Übersicht der Zuständigkeiten der Vorstandmitglieder

Es gibt innerhalb des Vorstandes keine Ausschüsse.

Die *Schlüsselfunktionen* sind wie folgt verteilt:

Schlüsselfunktion	Inhaber	Aufgabenbereich
-------------------	---------	-----------------

Schlüsselfunktion	Inhaber	Aufgabenbereich
Interne Revision (IR)	Herr Rechtsanwalt Hans Harald Grimm	<p>Aufgabe der IR ist die Unterstützung des Vorstandes, durch Prüfungen und Beratungen ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem und ein effizientes Risikomanagement-System zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Dazu prüft und evaluiert die IR Arbeitsweise, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems und alle anderen Elemente des Governance-Systems.</p> <p>Der IR ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Der IR sind insoweit die angeforderten Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systems des Unternehmens zu gewähren</p>
Risikomanagement-Funktion (RMF)	Herr Leo Zigel	<p>Aufgabe des RMF ist die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Umsetzung eines wirksamen Risikomanagement-Systems (RMS).</p> <p>Unter dem RMS wird dabei die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, die auf Einzel- und aggregierter Basis kontinuierlicher Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung eingegangener und potentieller Risiken sowie der Berichterstattung darüber dienen und vor allem folgende Bereiche abdeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung von Versicherungsrisiken, • Kapitalanlagen, • Steuerung des Liquiditätsrisikos, • Steuerung operationeller Risiken und • Rückversicherung.
Compliance-Funktion	Herr Achim Jansen-Tersteegen	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie der internen Vorgaben • Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der in Übereinstimmung mit der Solvency II-Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften • Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Risikomanagement-Funktion, der Versicherungsmathematischen Funktion und der Internen Revision • Identifizierung und Bewertung der Compliance-Risiken
Versicherungsmathematische Funktion (VMF)	Herr Leo Zigel	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, • Zeichnungs- und Annahmepolitik, • Rückversicherungsordnung • Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

B.1.2 Änderungen im Berichtszeitraum

In dem Berichtszeitraum 2017 gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungsregeln beruhen auf marktgerechten und wettbewerbsfähigen Bedingungen. Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der Richtlinie „Vergütungssystem“ niedergelegt. In die Ausgestaltung fließt die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wettbewerb ein.

Dabei ist wieder zu berücksichtigen, dass EXTREMUS ein Monoliner ist, der aufgrund seiner Geschäftsstrategie und Geschäftsstruktur Besonderheiten aufweist, die bei keinem Wettbewerber zu finden sind. Entscheidend ist dabei, dass die Garantie der Bundesregierung die Spielräume einengt.

In jeder Bilanzaufsichtsratssitzung wird ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes und der MitarbeiterInnen herbeigeführt. Dies erfolgte in der Sitzung am 10.04.2018. Der Aufsichtsrat bestätigte die Angemessenheit der Bezüge. Es gab keine Veränderung in den Gesamtbezügen. Sie lagen in 2017 unverändert bei 396,6 TEUR. Es gibt nur Festbezüge.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied legt die Hauptversammlung durch Beschluss fest. Die Bezüge lagen in 2017 unverändert bei 66,5 TEUR.

Als Vergleichsdimension werden dabei die Studie des Bundesanzeigers über „Managergehälter“ und die Angaben der Versicherer in ihren Geschäftsberichten über Vorstandsgehälter herangezogen. Wobei die Vergleiche nur bedingt aussagekräftig sind, da es keinen mit EXTREMUS vergleichbaren Versicherer gibt.

Für MitarbeiterInnen, deren Funktion Generalbevollmächtigte, Schlüsselfunktionen und Leiter *Vertrieb/Betrieb* einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtprofil des Unternehmens haben, legt der Vorstand die Gehälter entsprechend der Wichtigkeit im Unternehmen und im Vergleich zum Wettbewerb fest. Es existieren ebenfalls keine variablen Bezüge. Bei den MitarbeiterInnen orientieren wir uns am Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter betragen 859 TEuro. Im Schnitt sind die 61,4 TEuro pro MitarbeiterInnen.

Hiernach besteht - auch wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen an den Vorstand und die MitarbeiterInnen - kein Missverhältnis zwischen den Gesamtbezügen des Vorstandes und denen der MitarbeiterInnen bei EXTREMUS.

Es gibt keine Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen für den Vorstand und die Inhaber von Schlüsselfunktionen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Bei EXTREMUS erfüllen innerhalb des betroffenen Personenkreises alle Stellen die geforderten Voraussetzungen. Alle Aufsichtsräte sind als Vorstandsvorsitzer oder Vorstand bei in Deutschland ansässigen Versicherern tätig und füllen diese Positionen meist langjährig aus. Durch diese Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die kollektiven Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeit im ausreichenden Maße vorhanden sind. Bei diesen Personen ist auch davon auszugehen, dass das Weiterbestehen der geforderten Qualifikation durch die eigene Gesellschaft gewährleistet und aufrechterhalten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen in ihrer Gesamtheit über die notwendigen Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse. Sie waren vor Ihrer Tätigkeit bei EXTREMUS entweder langjähriger Vorstand von deutschen Industrieversicherern wie HDI oder Geschäftsführer einer Versicherungsgemeinschaft (DKVG). Die Gewährleistung der Voraussetzungen ist Aufgabe des Personalausschusses des Aufsichtsrates. Bei jeder

anstehenden Verlängerung der Mandate (alle zwei Jahre) muss er prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederbestellung noch gegeben sind.

Für die Auswahl der Schlüsselfunktionen ist der Vorstand zuständig. Sonstige Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, gibt es nicht. Bei den Anforderungen ist auch zu beachten, dass EXTREMUS ein Monoliner und ein sehr statisches Geschäftsmodell wegen der Garantie der Bundesregierung hat. Außerdem ist der Bestand von EXTREMUS aufgrund der Garantie in der Regel nur für zwei Jahre gewährleistet.

Die Schlüsselfunktionen, die EXTREMUS selbst innehat, werden in der Regel aus dem Kreis der Aktionäre besetzt. Es handelt sich dabei um erfahrene Mitarbeiter aus dem Kreis der Industrierversicherer. Zum Teil waren sie langjähriger Vorstand bei Versicherern wie Gerling oder Geschäftsführer einer Zeichnungsgemeinschaft wie DKVG. Durch ihre früheren Tätigkeiten haben sie ihre fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen. Da EXTREMUS aufgrund der Größe keine eigenen Weiterbildungseinrichtungen vorhalten kann, bedient sich der Vorstand zur Weiterbildung den Einrichtungen des Gesamtverbandes. Ist die persönliche Zuverlässigkeit gefährdet, muss insbesondere der Personalvorstand korrigierend eingreifen.

Als einzige Schlüsselfunktion ist die Interne Revision ausgelagert. EXTREMUS ist es aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich, eine unabhängige effektive Revision aufzubauen. Der verantwortliche Inhaber der IR ist (als) Rechtsanwalt und Certified Internal Auditor.

Bei der Einstellung sind die entsprechenden Prüfungen gemäß der unternehmenseigenen Richtlinie „Outsourcing“ durchgeführt worden. Der Vorstand kam zu dem Schluss, dass Herr Grimm fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist, so dass er die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Schlüsselfunktion erfüllte.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Risiko werden potenzielle Störungen bezeichnet, die zu negativen Abweichungen von geplanten Unternehmenszielen führen und damit den Unternehmenswert gefährden. Das Risikomanagementsystem von EXTREMUS umfasst die Gesamtheit aller organisatorischer Maßnahmen zur Erfassung, Bewertung und Steuerung möglicher Risiken. Alle vom Vorstand identifizierten Risiken, die sich negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können, werden im Risikoportfolio der EXTREMUS erfasst und bewertet. Daraus ergeben sich die unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen. Diese werden regelmäßig sowie im Fall wesentlicher Änderungen im Risikoprofil und -portfolio unverzüglich vorgenommen. Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist fester Bestandteil der festgelegten Unternehmens- und Risikostrategie. Diese Grundsätze sind in der Unternehmensrichtlinie „Risikomanagementsystem“ niedergelegt. Die wesentlichen Punkte dieser Richtlinie sind:

- Ziele und Funktion der Richtlinie,
- Risikotragfähigkeit und Limitierung,
- Risikoanalyse und -bewertung,
- Risikosteuerung,
- Risikoreporting,
- Überwachung,
- Dokumentation und
- Notfallplanung.

Der Vorstand der EXTREMUS hat die übergreifende Verantwortung für die Kontrolle und Bewältigung der Risiken. Außerdem ist er für die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zuständig. Unterstützt wird er dabei von der Funktion *Risikomanagement*.

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Als Risiken sehen wir alle Einflüsse innerhalb und außerhalb des Unternehmens an, die die Erreichung der Unternehmensziele gefährden oder im Einzelfall sich auf den Fortbestand des Unternehmens auswirken könnten.

Jedes identifizierte Risiko wird bezüglich des potentiellen Schadenumfanges, seiner Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der möglichen oder bereits realisierten Maßnahmen zur Risikosteuerung/ -minderung festgelegt.

EXTREMUS hat auf Basis der unternehmensindividuellen Risiken eine Wertgrenzensystematik entwickelt, die einzelnen Risiken gesellschaftseinheitlich in drei Risikoklassen einstuft. Die Wertgrenzensystematik richtet sich dabei nach den verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmitteln. Dabei gibt es die Risikostufen, „Bestandsgefährdung“ (A-Risiken) und „wesentlich Beeinträchtigung“ (B-Risiken). Risiken die weder die Voraussetzung von A- oder B-Risiken erfüllen, sind dann C-Risiken. Die verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel bilden einen Risikopuffer, der hohe und unerwartete Verluste aus quantifizierbaren Risiken abfedern kann.

Das Ergebnis wird im „Risikoportfolio“ der EXTREMUS zusammengefasst. Dieses Risikoportfolio ist die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, auch unter Berücksichtigung künftiger Risiken. Anhand des Risikoportfolios wird vom Vorstand regelmäßig die Risikotragfähigkeit unterjährig überprüft. Mit dem Aufsichtsrat findet eine regelmäßige Kommunikation statt.

Das Risikoportfolio von EXTREMUS ist seit Jahren in etwa gleichgeblieben. Es gab keine Risiken, die neu hinzugekommen sind oder nicht vollständig erfasst sind.

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

EXTREMUS zeichnet einzig in der Sparte *Feuer- und andere Sachversicherungen* versicherungstechnisches Geschäft. Das Prämien- / Reserverisiko bezeichnet in der Schadenversicherung das Risiko, aus den im Voraus festgesetzten Prämien in der Zukunft Entschädigung leisten zu müssen, deren Umfang aufgrund eingeschränkter Vorhersehbarkeit bei der Prämienfestsetzung nicht sicher bekannt sind (Zufalls- und Änderungsrisiko). Es kommt also auf die ausreichende Dotierung der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen an, um in der Zukunft die Verpflichtungen gegenüber unserer Versicherungsnehmer erfüllen zu können.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Aus der Zeichnungs- und Annahmepolitik von EXTREMUS ergeben sich nur geringe Risiken. Sie ist durch die Garantie der Bundesrepublik Deutschland (BRD) geprägt. Durch diese Garantie besteht praktisch ein Annahmepflicht. Es kommt also auf die Risikoverhältnisse beim Kunden nicht an. Nicht versichert sind nur solche Risiken, die in der Vereinbarung mit der BRD ausgeschlossen sind. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Terrorversicherung (ATB 2016) mit ihren Ausschlüssen. Die Vereinbarung mit der BRD beinhaltet auch, dass diese Bedingungen während der Laufzeit der Garantie nicht verändert werden dürfen. Im Rahmen des *Internen Kontrollsystems* (IKS) wird dies überprüft. Die ATB sind auch die Grundlage für die Rückversicherungsverträge.

Dadurch ist sichergestellt, dass es keine Risiken durch Abweichung von den Bedingungen gibt. Außerdem gibt es auch keine Differenzen zwischen Erst- und Rückversicherungsverträgen.

Die Zeichnungsrichtlinien sind im Tarif von EXTREMUS niedergelegt. Aktuarielle Modelle zur Ermittlung der Prämienätze gibt es nicht, da es an den statistischen Grundlagen fehlt. Daher haben sich über die Jahre Marktpreise gebildet. Diese hängen von der Veränderung der Gefahrenlage für Terror ab. Den größten Einfluss auf die Prämie hat aber der Rückversicherungsmarkt. EXTREMUS gibt bis auf einen geringen Eigenbehalt fast das gesamte Geschäft in Rückdeckung. Das bezahlte Entgelt, derzeit 70,5%, muss von den Rückversicherern als ausreichend für die Bestreitung der Rückversicherungskosten angesehen werden. Dies ist derzeit der Fall.

Es bestehen gegenwärtig keine Tendenzen, dass dieser Prozentsatz nicht als ausreichend angesehen wird; im Gegenteil, der Prozentsatz ist in 2017 im Vergleich zu 2016 von 71% auf 70,5% in 2017 gesenkt worden. Außerdem stehen ausreichend Eigenmittel zur Tragung von sonstigen Risiken zur Verfügung.

B.3.1.1.2 Reserverisiko

Für diese Art des Geschäftes besteht die versicherungstechnische Rückstellung aus einer Schadenrückstellung und einer Prämienrückstellung. Die Schadenrückstellung bezieht sich dabei auf die Verpflichtungen aus bereits angefallenen Schäden. Bisher gab es keine Schadenmeldungen. Aufgrund der versicherten Ereignisse (Terrorakte) ist auch davon auszugehen, dass es keine eingetretenen aber noch nicht gemeldeten Schäden gibt. Die Schadenrückstellung beträgt daher 0 TEuro. Es gibt gegenwärtig kein Risiko aus der Schadenrückstellung.

Die versicherungstechnische Rückstellung besteht daher nur aus der Prämienrückstellung. Diese gilt für kurzfristige Schadenfälle aus bestehenden Verträgen. Dabei ist zu beachten, dass die Versicherungsverträge von EXTREMUS stets mit dem 31.12. eines Jahres enden. Die Verträge müssen für das Folgejahr immer neu abgeschlossen werden. Diese Neuverträge kommen auf der Grundlage zweier Bedingungen zustande:

- Der Antrag muss beiderseitig unterschrieben sein und
- der Vertragsabschluss ist an die Einzahlung der Versicherungsprämie gekoppelt.

Bestehende Verträge sind also die Verträge, für die die Prämien bereits im Vorjahr für die neue Versicherungsperiode bezahlt sind. Für 2016 bedeutet dies, dass bereits in 2015 7.802 TEuro Brutto-Beiträge für die Versicherungsperiode 01.01. bis 31.12.2016 bezahlt wurden. Die verdienten Brutto-Beiträge für 2016 betragen 43.822 TEuro.

Aufgrund der versicherten Risiken (Terrorakte) wird die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering angesehen. Das Risiko wird allerdings bei der Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Rahmen der Standardformel berücksichtigt.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

Grunddeckung

EXTREMUS versichert letztendlich nur Katastrophenschäden. Wie die aktuariellen Berechnungen zeigen, ist die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit sehr gering – so etwa betrug sie für das gesamte Jahr 2017 unter 0,5 %. Daher liegen die voraussichtlich künftigen Auszahlungen eines Jahres, die direkt den Schäden zurechenbar sind, bei 0,000 TEuro. Sollte es trotzdem zu einem Schaden kommen, ist EXTREMUS über die Gestaltung der Rückversicherung abgesichert. Denn bei einem Brutto-Gesamtschaden eines Anfalljahres unter 10.000.000 TEuro lag der Eigenbehalt von EXTREMUS

beispielsweise in 2017 bei allenfalls 22.000 TEuro pro Anfalljahr. Das erfordert aber Schäden zwischen 2.500.000 TEuro und 10.000.000 TEuro pro Jahr, wobei der Schadenteil zwischen 2.500.000 TEuro und 10.000.000 TEuro komplett durch die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Staatsgarantie getragen wird. Ein Brutto-Gesamtschaden von mehr als 10.000.000 TEuro erscheint dabei für das Risikomanagement und für die Aufsichtszwecke fern der relevanten Szenarien, da selbst der 500-Jahres-Schaden des ORSA-Modells von EXTREMUS brutto unter 2.000.000 TEuro liegt und damit 10.000.000 TEuro weit unterschreitet.

Zusatzdeckung

Mit Ausnahme des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ versichert EXTREMUS letztendlich auch in der Zusatzdeckung Katastrophenschäden mit geringer Schadeneintrittswahrscheinlichkeit. Allerdings sind diese Bausteine ebenfalls entsprechend rückversichert. Das Schadenrisiko wird (praktisch) zu 100 % durch die Rückversicherung abgesichert.¹

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Aufgrund der Vertragsgestaltung (Ablaufpolicen) bei EXTREMUS gibt es kaum ein Stornorisiko. Es ist seit den Jahren des Bestehens erst zweimal passiert, dass ein Vertrag mit nennenswerten Beitragspolicen in der einjährigen Laufzeit gekündigt worden ist. Das Storno spielt bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs keine Rolle.

B.3.1.2 Marktrisiko

EXTREMUS verfolgt eine sehr konservative Anlagepolitik, die Risiken vermeidet, die nur selten eintreten, aber große Wirkung entfalten können. Es werden nur Anlagen in Schuldverschreibungen, -darlehen, Ausleihungen und Einlagen bei Kreditinstituten getätigt. Es gibt keine Aktien- und Immobilienrisiken. Der Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten erfolgt nicht. Die Basiswährung aller Anlagen ist der Euro. Währungsrisiken sind daher ausgeschlossen

B.3.1.2.1 Zinsänderungsrisiko

Das Vermögen der EXTREMUS ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem Zinsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträume bis zu fünf Jahren gewählt,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- ein Mindestrating von „A- (S&P)“

vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

¹ Hinweis: Die Rückversicherung greift in gleichem Maße auch bezüglich des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien oder anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderung hat.

In der Erstversicherung liegt das Risiko insbesondere im Ausfall von Forderungen gegenüber Rückversicherern. Dieses Risiko reduziert EXTREMUS durch eine systematische Auswahl der Rückversicherungspartner und eine breite nationale sowie internationale Streuung der notwendigen Kapazitäten. Ein Security-Committee muss der Auswahl der Rückversicherer zustimmen. Interne Richtlinien gewährleisten, dass Solvabilität und Leistungsfähigkeit permanent geprüft werden.

Zur Reduktion des Kreditrisikos werden Anlagen nur bei Emittenten und Schuldnern mit einer guten bis sehr guten Bonität getätigt. Das geforderte Rating beträgt bei EXTREMUS mindestens „A-“ nach Standard & Poor´s (bzw. einem vergleichbaren Rating).

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Der Marktrisikokonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da derzeit die Kapitalanlagevolumina maximal 5% je Asset-Klasse pro Emittent betragen.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko stellt die Sensitivität der Inhaberschuldverschreibungen, anderer festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Ausleihungen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Die EXTREMUS wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- Mittlerer Anlagezeiträume

entgegen. Das Spreadrisiko wird deshalb als minimal eingestuft

B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko ist das Risiko von Verlusten infolge etwaiger Ausfälle von Gegenparteien. Das Risiko aus etwaigen Ausfällen von Rückversicherern wird in Kapitel B.3.1.4 separat behandelt. Daher beschränkt sich das hiesige Kapitel nur auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen. Das Gegenparteiausfallrisiko aus sonstigen Forderungen ist insgesamt betrachtet unwesentlich.

EXTREMUS streut seine Kapitalanlagen und achtet bei den Emittenten stets auf eine hinreichende Bonität/Sicherheit. Dadurch wird das Gegenparteiausfallrisiko gemanagt und insbesondere auf ein gewünschtes und tragbares Ausmaß verringert

B.3.1.4 Rückversicherungsausfallrisiko

Das Ausfallrisiko, d.h. das Risiko von Verlusten aufgrund unerwarteter Ausfälle oder Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern besteht im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos nur bei *Ausfall eines Rückversicherers* im Schadenfall. Dieses Risiko reduziert EXTREMUS durch eine systematische Auswahl der Rückversicherungspartner und eine breite nationale und internationale Streuung der notwendigen Kapazitäten. Ein vom Aufsichtsrat eingesetztes Security-Committee muss der Auswahl der Rückversicherer zustimmen. Fast alle Rückversicherer haben ein Rating von

mindesten „A-“ nach Standard & Poor´s (bzw. einem vergleichbaren Rating). Da außerdem die Eintrittswahrscheinlichkeit eines physisch wirksamen Terroranschlags gegen Null geht, ist dieses Risiko gering.

B.3.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das ein Unternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Ein detaillierter Liquiditätsplan stellt sicher, dass die notwendige Liquidität stets verfügbar ist. Bei den Kapitalanlagen wird auf einen hohen Anteil liquider und fungibler Anlagen geachtet. Dadurch ist die Fähigkeit gesichert, jederzeit unseren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und damit die Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten. Dieses Risiko wird als gering eingestuft.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Die operationellen Risiken spielen bei EXTREMUS keine große Rolle. Ein umfassendes Sicherungssystem und interne Kontrollen minimieren Risiken aus fehlerhaften Abläufen. Mit Hilfe des internen Kontrollsystems werden Risiken in den operativen Abläufen des Unternehmens identifiziert und durch entsprechende Gegenmaßnahmen minimiert. Außerdem ist ein umfangreiches IT-Sicherheitsmanagementsystem installiert, das nach ISO/IEC 27001/2500 zertifiziert ist. Ebenfalls existiert eine Notfallplanung.

B.3.1.7 Rechts- und Reputationsrisiko

Um die Einhaltung von Gesetzen und betrieblichen Vorgaben innerhalb von EXTREMUS zu gewährleisten, ist ein Compliance-Management-System geschaffen worden. Der Compliance-Officer ist für die Identifikation und Analyse von Compliance-Risiken, die Entwicklung von risikobegrenzenden Maßnahmen und Durchführung von Kontrollverfahren verantwortlich. Daneben besteht auch noch ein „Allgemeiner Verhaltenskodex für Mitarbeiter“.

Qualitative Risiken wie strategische, Reputations- und rechtliche Risiken spielen keine große Rolle, Dies ergibt sich aus dem stark regulierten und eingeschränkten Geschäftsmodell von EXTREMUS. Allerdings werden auch diese ständig vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Compliance-Funktion beobachtet.

B.3.1.8 Strategisches Risiko

Die geschilderten Rahmenbedingungen lassen keine strategische Neuausrichtung zu. Die Bundesgarantie beeinflusst alle Tätigkeiten von EXTREMUS. Daher spielt das strategische Risiko bei EXTREMUS keine Rolle

B.3.1.9 Sonstige Risiken

Der Bestand von EXTREMUS und dessen Zusammensetzung nach Art der Risiken ist ebenfalls relativ statisch. Es ergeben sich wenige Änderungen über den Lauf der Jahre. Die Anzahl der Risiken steigt zwar; an der Verteilung der Art der Risiken ändert sich aber wenig. Die Zusammensetzung bleibt in etwa gleich. Es finden kaum Verschiebungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen statt.

Es dominiert der Bereich Immobilien. Wegen des quasi Annahmewangs kommt es durch EXTREMUS auch zu keinen Selektionen in eine bestimmte Richtung.

Das Risiko des Rückgangs des Neugeschäftes und der Vertragserneuerung wird als gering angesehen. Die steigende Gefahr eines Terroranschlags in Deutschland wirkt dieser Gefahr entgegen.

Die Inflation spielt generell keine Rolle für den Bestand von EXTREMUS, abgesehen davon, dass es seit Jahren kaum eine Inflation gibt.

Rechtliche Risiken sind nicht absehbar. Systeme zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämie oder ähnlich Systeme gibt es nicht.

B.3.2 Risikominderungstechniken

Die wesentliche Maßnahme zur Risikominderung ist die Gestaltung der Rückversicherung. Die Rückversicherung von EXTREMUS ist so aufgebaut, dass bei einem Größtschaden von 10.000.000 TEuro allenfalls 22.000 TEuro Eigenbehalt als Risiko übrigbleiben. Dieser ist aber durch die Großrisikerrückstellung von 50.003 TEUR bei weitem abgedeckt.

B.3.3 Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

B.3.3.1 Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung verstehen wir das Treffen von Maßnahmen zur bewussten Übernahme von Risiken, zur Vermeidung, zur Übertragung und zur Limitierung von Risiken.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs müssen in die Entscheidungen und Maßnahmen zur Risikosteuerung umgesetzt werden.

Für die Risikosteuerung stehen im Allgemeinen mehrere grundlegende Alternativen zur Verfügung. Die Vermeidung von Risiken zielt auf das Einstellen bzw. Nichteingehen risikobehafteter Aktivitäten. Bei der Risikoverminderung geht es um die Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Schadenauswirkung. Schließlich besteht die Möglichkeit der bewussten Risikoakzeptanz. Diese wird in der Regel erwogen, wenn andere Steuerungsalternativen nicht möglich sind (z. B. bei Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen), das erwartete Schadenpotential vergleichsweise gering und damit tragbar oder die Kosten der Risikosteuerung unverhältnismäßig/prohibitiv hoch und damit unwirtschaftlich sind.

Verantwortlichkeit für die Risikosteuerung

Die Mitglieder des Vorstandes sind für das Management der Risiken bei EXTREMUS verantwortlich. Sie legen den Handlungsbedarf fest und weisen gegebenenfalls die Führungskräfte an, die Risiken in ihrem Bereich zu steuern (z. B. Underwriting). Sie werden dabei durch Risikomanagement Funktion unterstützt.

Kontrolle des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Die Bedeckungsquote aus den verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmitteln im Verhältnis zum Gesamtsolvabilitätsbedarf muss immer über 100% liegen. Die in der Planung für die nächsten Jahre ermittelten Bedeckungsquoten liegen immer über 100%.

Bei der Unterschreitung unter 100% ist sofort der Vorstand und Aufsichtsrat zu informieren. Ziel ist es, immer eine Bedeckungsquote von mindestens 150% zu erzielen. Wird diese Grenze unterschritten, sollten Maßnahmen ergriffen werden. Diese könnten z. B. sein:

- Änderung der Versicherungsverträge,
- Umstrukturierung der Kapitalanlagen,
- Kapitalaufnahme und
- Kostenreduktion.

Stresstest und Szenariobetrachtungen

Stresstests erproben die Risikotragfähigkeit in Stressszenarien. Monatlich führt die AGI über das EXTREMUS Mandatsportfolio ein Solvency II-Reporting durch. Dabei werden sämtliche Stresstest zur Marktseite durchgeführt. Diese erfolgen auf der Basis der EIOPA-Zinskurve. Im Rahmen des Risikomanagements führen wir in jedem Quartal den BaFin-Stresstest durch. Auch zeigen die Ergebnisse der Berechnungen nach der Standardformel, ob bestimmte Stressereignisse tragbar sind.

Controlling der Maßnahmenumsetzung

Nicht nur die Risikoentwicklung, auch die Umsetzung geplanter Risikosteuerungsmaßnahmen wird regelmäßig und systematisch durch Risikomanagement Funktion überwacht.

Gegenstand dieses Umsetzungscontrollings ist es, festzuhalten, ob die Risikosteuerungsmaßnahmen zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt wurden. Dazu gehört auch eine Plausibilisierung der berichteten Maßnahmenumsetzung.

B.3.3.2 Risikoüberwachung

Hauptaufgabe der Revision ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes und der Schutz vor Vermögensverlusten.

Vor allem gehört die Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagement-Systems zur regelmäßigen Prüfung der Revision. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Risikoanalyse, die Angemessenheit des eingerichteten Risikocontrollings und -reportings, die Einleitung, Verfolgung und Wirkung von Risikosteuerungsmaßnahmen, die Einhaltung vorgesehener Kontrollen und die Dokumentation.

Die Überwachung aller identifizierten und analysierten Risiken durch die Risikomanagement-Funktion beinhaltet die Kontrolle von

- Risikoprofil
- Limiten
- Umsetzung der Risikostrategie
- Risikotragfähigkeit
- Einhaltung von risikorelevanten Methoden und Prozessen
- Risikohandhabung.

Die Risikoüberwachung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien.

Externe Überwachung des Risikomanagements

Die externe Überwachung des Risikomanagement-Systems erfolgt durch verschiedene Institutionen. Für deutsche Aktiengesellschaften sind dies vor allem Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden und Aufsichtsrat. Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

Grundsätzlich besteht in Deutschland für die Jahresabschlüsse und den Lagebericht aller Kapitalgesellschaften eine gesetzliche Prüfungspflicht. Bereits die allgemeine Pflichtprüfung

durch den Wirtschaftsprüfer umfasst einige Elemente des Risikomanagement-Systems. So verlangt die Prüfungsberichtsverordnung 8/98 der BaFin z. B., dass

- über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und interner Kontrollmaßnahmen berichtet wird (§ 7),
- der Einhaltung der handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften bei der Rückstellung bestätigt wird und die Berechnungs- und Bewertungsmethoden beurteilt werden (§§ 17-19).

Die Risikoüberwachung hat regelmäßig zu erfolgen. Es gelten die entsprechenden Richtlinien.

B.3.3.3 Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung verfolgt das Ziel, systematisch und zeitnah über Risiken und deren potentielle Auswirkungen zu informieren.

Internes Risikoreporting

Regelberichterstattung

Die bei der Risikoanalyse identifizierten und bewerteten Risiken werden im Rahmen turnusmäßiger Berichterstattung (Risikoportfolio) über die Risikosituation aufbereitet und in einer Vorstandssitzung besprochen. Diese Standardberichte informieren über die aktuellen Ergebnisse von Risikoanalyse auf Basis der *Haupterhebung* bzw. des *Updates*. Dabei besteht bei Bedarf auch eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision. Die Risikomanagement-Funktion hat sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen mit der Internen Revision auszutauschen.

Sofortberichterstattung

Ergänzend zur Regelberichterstattung erfolgt eine Sofortberichterstattung über kurzfristig auftretende A- Risiken und B- Risiken. Dazu gehören Berichte über völlig neu auftretende A- Risiken und B- Risiken sowie plötzlich auftretende gravierende Verschlechterungen bereits erfolgter Risikobewertungen.

Neu auftretende oder die negative Entwicklung bekannter A- Risiken und B- Risiken sind regelmäßig Gegenstand der Vorstandssitzung. Auch Fehlanzeigen sind zu dokumentieren.

Externe Berichterstattung

Berichterstattung an die Öffentlichkeit

Die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (SFCR). Dieser bildet einen Teil der QRTs ab und enthält den narrativen Bericht.

Berichterstattung an die BaFin

Die Berichterstattung gegenüber der BaFin erfolgt über die regelmäßige aufsichtsrechtliche Berichterstattung (Regular Supervisory Reporting -RSR-). Dieser beinhaltet die QRTs (Quantitative Reporting Templates) und den narrativen Bericht sowie den Bericht SFCR und ORSA-Bericht.

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich durch den Vorstand ausführlich informiert (Risikoportfolio); ebenso bei großen Veränderungen der Risikolage. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht, die Risikostrategie jederzeit einzusehen.

B.3.4 ORSA

Der ORSA-Bericht wird einmal jährlich mit Stichtag 31.12. durchgeführt. Der dazugehörige ORSA-Prozess ist in einer Richtlinie im Detail geregelt. Für die Erstellung des ORSA-Berichtes sind die beiden Vorstände und Herr Zagel, als Risikomanagement-Funktion, verantwortlich. Insbesondere Herr Zagel koordiniert bei Bedarf die Abstimmung mit den Schlüsselfunktionen. Es sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Beteiligte Personen und Verantwortlichkeiten,
- Frequenz und Stichtag,
- Notwendigkeit einer Ad-hoc-Rechnung,
- Prozesse,
- Datenerhebung und Qualität der Eingangsdaten (Kapitalanlagen, verfügbare und verlustkompensierende Finanzmittel),
- Risikoportfolio und Wesentlichkeitsgrenze,
- Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs,
- Beurteilung der Risikotragfähigkeit auf Basis des Gesamtsolvabilitätsbedarfs,
- Rückversicherung,
- Stressrechnungen,
- Limitsystem,
- Vergleich zwischen Standardansatz und dem ORSA-Modell,
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen,
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung,
- Stellungnahme zu den potenziellen Risiken, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist

Der Vorstand muss den ORSA-Bericht hinterfragen. Dazu hat er diesen zu prüfen und mit den betroffenen Schlüsselpositionen zu diskutieren. Außerdem muss er auch eine Erklärung und ein Fazit darüber abgeben, dass die oben genannten Punkte in den ORSA-Bericht eingeflossen, erfüllt oder angemessen sind.

Ergänzt wird die oben genannte Richtlinie durch die Richtlinie „Dokumentation zum ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung“. Darin sind die Grundlagen, Verfahren und technischen Spezifikationen niedergelegt, die das Konzept zur Bestimmung eines unternehmenseigenen (Gesamt-) Solvabilitätsbedarfs und zugehöriger Solvabilität tragen.

Wie bereits an mehreren Stellen ausgeführt, ist das Geschäftsmodell von EXTREMUS zur Grunddeckung sehr statisch. Durch die Garantie der Bundesregierung ist eine Änderung der Geschäftspolitik zur Grunddeckung nicht möglich. Dadurch ändert sich das Risikoportfolio kaum. Wenn Änderungen an Art und Inhalt der Risiken zur Grunddeckung eintreten, muss dies durch Änderung der äußeren Rahmenbedingungen geschehen. Trotzdem wird das Risikoprofil der EXTREMUS fast in jeder Vorstandssitzung hinterfragt. Eine generelle Überprüfung findet bei der Erstellung des ORSA-Berichtes mit Stichtag 31.12. statt.

Sollte es trotz des statischen Geschäftsmodells zur Grunddeckung zu Änderungen der Risikoprofile kommen, so dass die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Einschätzungen keine Gültigkeit mehr besitzen, muss gegebenenfalls eine Ad-hoc-Rechnung durchgeführt werden. Eine Ad-hoc-Rechnung, inklusive des zugehörigen Berichtes, muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des auslösenden Ereignisses durchgeführt werden.

Aufgrund der Verantwortlichkeiten für ORSA von nur drei Personen innerhalb von EXTREMUS und dem Aktuariat erfolgt die Ermittlung des Solvabilitätsbedarfs in sehr enger Abstimmung. Aufgrund des Risikoprofils von EXTREMUS bestimmt sich der Gesamtsolvabilitätsbedarf aus den folgenden Teilrisiken:

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko.

Zunächst werden die Solvabilitätsbedarfe für die relevanten Teilrisiken bestimmt und dann per Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf zusammengeführt.

Aufgabe der Risikomanagement-Funktion ist dabei vor allem zu gewährleisten, dass die Gesamtrisikobetrachtung bzw. -erfassung vollständig ist. Eine Schnittstelle besteht dabei auch zur Internen Revision bei der Risikoanalyse, die die wesentliche Grundlage für die Erstellung eines risikoorientierten Prüfplans ist. Wobei die Interne Revision auch dafür verantwortlich ist, festzustellen, ob die Vermögensanlagestrategie und die Anlagengrundsätze eingehalten werden. Dies ist eine jährliche Pflichtprüfung für die Interne Revision. Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt vor allem bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs, bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Rückversicherungsausfallrisiko mit.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das *Interne Kontrollsystem* (IKS) ist in einer Unternehmensrichtlinie niedergelegt. Die Verantwortung für das IKS, d.h. die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung liegt beim Vorstand. Durch den Allgemeinen Verhaltenskodex hat der Vorstand den Rahmen definiert, innerhalb dessen die Regelungen eingeführt und angewendet werden.

Durch die Aufbau- und Ablauforganisation sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt und abgegrenzt. Zu allen bestehen entsprechende Unternehmensrichtlinien. Außerdem überwacht der Aufsichtsrat entsprechend § 111 Abs. 1 und § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf Entwicklung und Funktionsfähigkeit.

Aus den Unternehmenszielen ergeben sich die Prinzipien, die die Grundlage des IKS bilden. Dies sind:

- Prinzip der Transparenz (Sollbeschreibungen),
- Vier-Augen-Prinzip,
- Funktionstrennung und
- Mindestinformation der MitarbeiterInnen.

Dadurch erreicht der Vorstand und die verantwortlichen Mitarbeiter, dass die Ziele des IKS

- Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse,
- Zuverlässigkeit von Betrieblichen Informationen,
- Vermögenssicherung und
- Regeleinhaltung

erreicht werden.

Die vier Schlüsselfunktionen sorgen durch ihre Tätigkeit und durch ihr Zusammenspiel, dass ein funktionsfähiges und wirksames IKS besteht. Dafür sorgen die entsprechenden Corporate Governance Systeme:

- Internes Kontrollsystem (IKS),
- Risikomanagementsystem (RMS),
- Interne Revision (IR) und
- Compliance Management-System (CMS).

Compliance-Funktion

Die Aufgaben der Compliance Funktion sind in einer Unternehmensrichtlinie niedergelegt. In dieser ist das Aufgabengebiet klar definiert; ebenso die Abgrenzung zu anderen Schlüsselfunktionen und deren Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit. Die Erfordernisse des Prüfplans und des jährlichen Berichts sind festgelegt. Das Gleiche gilt für Ad-hoc-Meldungen. Die Richtlinie ist einmal im Jahr vom Vorstand zu prüfen.

B.5 Funktion der Internen Revision

Da es der Gesellschaft aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich ist, die notwendige Überwachung durch eine eigene Interne Revision sicherzustellen, wurde die Funktion ausgegliedert.

Der verantwortliche Inhaber der *Internen Revision* (IR) ist als Rechtsanwalt und Certified Internal Auditor zur Wahrnehmung dieser Schlüsselaufgabe fachlich geeignet und zuverlässig und erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von EXTREMUS. Er unterliegt keinen Einflüssen, die ihn in seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung seiner Aufgaben beeinträchtigen.

Weder Aufsichtsrat, Vorstand noch andere Schlüsselfunktionen dürfen die Tätigkeit der Internen Revision einschränken. Sie teilt ihre Ergebnisse, Erkenntnisse, Bedenken und Verbesserungsvorschläge direkt der Geschäftsleitung mit, ohne dass darauf ändernde Einflüsse genommen werden. Die Einhaltung des Prüfungsplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Prüfungen der IR erfolgen aufgrund eines jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplanes. Das Direktionsrecht des Vorstandes in Bezug auf die Prüfungsplanung steht der Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen. Die Unternehmensrichtlinie „Interne Revision“ wurde zum 01.01.2016 den Erfordernissen von Solvency II angepasst. Das Gleiche gilt für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen EXTREMUS und dem Funktionsinhaber. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Veränderungen. Die Unternehmensrichtlinie wurde im Laufe des 2. Halbjahres 2017 vom Vorstand überprüft. Es ergaben sich keine Änderungen.

Im Jahr 2017 gab es folgende Prüfungen durch die Interne Revision:

- -Rückversicherung
- -Kapitalanlagenmanagement
- -Internes Kontrollsystem(IKS) und
- -Schaden.

Es gab keine größeren Beanstandungen, die das Eingreifen des Vorstandes erfordert hätten. Die Prüfungen ergaben, dass das interne Kontrollsystem und die anderen Bestandteile des Governance- Systems angemessen und wirksam sind.

Die Berichte der Internen Revision werden in den Vorstandssitzungen besprochen, analysiert und eventuelle notwendige Maßnahmen veranlasst.

Die Interne Revision Funktion nahm regelmäßig an den Besprechungen mit den anderen Schlüsselfunktionen teil. Diese fanden dreimal statt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Tätigkeit der *Versicherungsmathematischen Funktion* (VMF) ist in der Unternehmensrichtlinie „Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)“ niedergelegt.

Wesentliche Aufgabe der VMF sind die quartalsweisen Berechnungen und Meldungen der versicherungstechnischen Rückstellungen an die BaFin. Zudem werden eine Datenbeurteilung und eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt. Außerdem erfolgt eine schriftliche Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung.

Im Rahmen des ORSA-Berichts wird

- eine Beurteilung des kontinuierlichen Einhaltens der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung sowie
- eine Stellungnahme zum Thema „Potenzielle Risiken, die aus der Unsicherheit erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist“,

erstellt.

Des Weiteren erstellt die VMF im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts (RSR-Bericht) und des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (SFCR-Bericht) schriftliche Ausführungen im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen.

Ferner berechnet die VMF die *erwarteten Gewinne aus künftigen Prämien* (*Expected Profits In Future Premiums*, EPIFP).

Alle Ergebnisse sind im Jahresbericht der VMF zusammengefasst. Der Gesamtvorstand befasst sich in einer Sitzung mit dem Bericht, nimmt diesen zur Kenntnis und bestätigt ihn.

Die VMF wirkt bei der Beurteilung wesentlicher Risiken innerhalb des Risikomanagement-Systems mit. Sie unterstützt entscheidend bei der Erfassung, Bewertung und Steuerung möglicher Risiken. Wesentliche Teile der Risiken, die sich negativ auf die Wirtschafts-/Finanzlage des Unternehmens auswirken, werden unter Mitwirkung der VMF im Risikoportfolio erfasst und bewertet. Dadurch wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wesentlich mitgestaltet.

B.7 Outsourcing

Die Ziele sind in der Outsourcing-Richtlinie innerhalb der Unternehmens-Richtlinie niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederungen innerhalb von EXTREMUS

zu gewährleisten.

Dabei ist den Besonderheiten des Geschäftsmodells EXTREMUS gerecht zu werden. Diese sind bereits an verschiedenen Stellen beschrieben worden. EXTREMUS ist ein Monoliner mit geringer Komplexität; hat aufgrund der Staatsgarantie ein relativ statisches Geschäftsmodell und nur wenige Mitarbeiter. Aufgrund dieser Gegebenheiten sind bei EXTREMUS folgende Ausgliederungen vorgenommen worden:

- Interne Revision und
- Kapitalanlagen.

Die Begründung für die Ausgliederung der Internen Revision ist im Abschnitt B.5. dargestellt. Der Rechtsraum von Rechtsanwalt und Certified Internal Auditor ist Deutschland.

Für das Management des Anlagerisikos verfügt EXTREMUS aufgrund der geringen Personalstärke nicht über ausreichend Umsicht und Kompetenz für ein eigenes Kapitalanlagenmanagement. Aus diesem Grund hat EXTREMUS die Allianz Global Investors GmbH (AGI) in Frankfurt mit der Übernahme des gesamten Anlagemanagements beauftragt.

Die AGI ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KGV) gemäß § 17 Kapitalanlagegesetz, die ihren satzungsgemäßen Sitz und ihre Hauptverwaltung im Inland hat. Die AGI wurde nach ausführlicher Diskussion und Wettbewerbsanalysen ausgewählt. Aufgrund ihrer Stellung im Markt und als Vermögensverwalter für einen der größten Versicherer hat die AGI entsprechende Kompetenz und Vertrautheit, mit der besonderen Wesensart und den Erfordernissen des Portfolios von EXTREMUS.

Die AGI erstellt einen Monatsreport und einen monatlichen Solvency II-Report. Anlagenentscheidungen werden in Abstimmung mit EXTREMUS auf der Grundlage der Vermögensanlagerichtlinie getroffen. Die AGI wird regelmäßig von unserer Internen Revision geprüft. Die Messung des Anlageerfolgs wird mit marktüblichen Benchmarks (Barclay) geprüft. Dabei ist der Benchmark an der hohen Bonitäts- und Ratingqualität der EXTREMUS Anlagengrundsätze ausgerichtet.

Die Qualität der erbrachten Leistungen wird regelmäßig vom Vorstand und Outsourcingbeauftragten überprüft. Der Vorstand führt in regelmäßigem Abstand Gespräche mit dem Rechtsanwalt Herrn Grimm für die Interne Revision und mit Herrn Schnell für die AGI. Der Outsourcingbeauftragte überprüft außerdem die Konformität der Dienstleistungsverträge mit den Anforderungen von Solvency II. Diese liegen der BaFin vor. Außerdem werden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit den anderen Schlüsselfunktionen geführt.

Die zuständigen Personen sind:

- Herr RA Grimm (Interne Revision) und
- die Herren Schnell, Kaplan und Adam (AGI).

B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen über das Governance-System der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen. Bei der Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems von EXTREMUS ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftstätigkeit von folgenden Merkmalen geprägt ist:

- EXTREMUS ist ein Monoliner.
- Die Terrorversicherung gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland.
- Die Bundesgarantie ist befristet.
- Das Geschäftsmodell steht und fällt mit der Bundesgarantie.
- Die Grundlagen der Deckung sind während der Laufzeit nicht veränderbar.
- Produktinnovationen gibt es daher nicht.
- Die Anzahl der Mitarbeiter ist gering.
- Die Anlagenpolitik ist konservativ ausgerichtet.

Das Geschäftsmodell der EXTREMUS ist daher wenig komplex und relativ statisch. Das versicherungstechnische Geschäft, die Kapitalanlagen und die damit einhergehenden Risiken sind daher einfach zu beherrschen.

Aus diesen Gründen ist das in diesem Abschnitt dargestellte Governance-System von EXTREMUS als angemessen zu bewerten. Es entspricht auch allen Solvency II-Anforderungen.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Bei EXTREMUS werden keine Zweckgesellschaften angewandt. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

C.1.2 Risikoexponierung

Laut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 295 Absatz 2 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Allerdings erübrigen sich diese Angaben im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos.

C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Kapitel B.3.1.1 wurde das versicherungstechnische Risiko bereits beschrieben. Daher wird auf das genannte Kapitel verwiesen. Im Jahr 2017 hat EXTREMUS eine Zusatzdeckung aufgebaut. Diese ist ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert und zu 100 % rückgedeckt. Basierend auf den Wünschen unserer Versicherungsnehmer umfasst diese Deckung die Bausteine „Bedrohung“, „Wechsel-/Rückwirkungsschäden innerhalb Europas“ und einen Unterversicherungsverzicht. Die Zusatzdeckung ist mit einer Jahreskapazität von 30.000 TEuro ausgestattet. Die Jahreshöchstentschädigung je Versicherungsnehmer/Konzern beträgt 50.000 TEuro. Alle gezeichneten Risiken gehören zum Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nur der Baustein „Bedrohung“ hat keinen physischen Terrorakt als Voraussetzung.

Ferner wurde der Schadeneigenbehalt der Grunddeckung für 2017 gegenüber dem Vorjahr 2016 geändert: In 2017 lag er bei höchstens 22.000 TEuro, wenn man von einem Brutto-Gesamtjahresschaden pro Anfalljahr von bis zu 10.000.000 TEuro ausgeht. Ein höherer Brutto-Gesamtjahresschaden pro Anfalljahr erscheint realitätsfern und daher nicht relevant. Im Jahr 2016 lag der entsprechende Eigenbehalt bei höchstens 4.500 TEuro.

Ansonsten gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das versicherungstechnische Risiko aus potenziellen Schadenzahlungen quantitativ bewertet werden. EXTREMUS kategorisiert das quantifizierte versicherungstechnische Risiko aus potenziellen Schadenzahlungen anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Bei nicht-quantifizierten Risiken kommt eine Experteneinschätzung für die Einordnung des Risikos in die Risikostufen zum Tragen.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

C.1.3 Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand von EXTREMUS umfasst auch tolerierte Kumulzonen (Risikokonzentrationen). Aufgrund der Rückversicherungsstruktur sind die Risiken aus diesen Kumulzonen jedoch hinreichend abgedeckt und für EXTREMUS absolut tragbar. Das Risiko im Eigenbehalt ist aufgrund der Eigenmittel von EXTREMUS angemessen abgedeckt. Eines weiteren, besonderen Umgangs mit den Kumulzonen bedarf es diesbezüglich nicht.

C.1.4 Risikominderung

Grunddeckung

Die Risikominderungstechniken bestehen in der Rückversicherung. Die Rückversicherung ist nichtproportional mit verschiedenen Layern. Sie reduziert das Schadenrisiko erheblich auf ein tragbares und gewünschtes Ausmaß. Geht man hypothetisch etwa von einem Brutto-Jahresgesamtschadenvolumen (pro Anfalljahr) von weniger als 10.000.000 TEuro aus, hätte der maximale Selbstbehalt in 2017 von EXTREMUS bei höchstens 22.000 TEuro gelegen. Diese enorme Wirkung der Rückversicherung bildet zugleich eine Begründung für diese Risikominderungstechnik.

Für die Zukunft ist nicht beabsichtigt, ein wesentlich höheres Schadenrisiko im Eigenbehalt zu tragen.

Die konkrete Wirkung der Rückversicherung ist direkt aus der Rückversicherungsstruktur ersichtlich. Es bedarf daher keiner speziellen Verfahren zur Überwachung ihrer Wirksamkeit. Solche existieren daher auch nicht.

Zusatzdeckung

Die Risikominderungstechniken bestehen in der Rückversicherung. Die Rückversicherung trägt die Schadenzahlungen pro Anfalljahr bis zu einem Gesamtlimit von 300.000 TEuro zu 100 %. Von einer Ausschöpfung der Haftstrecke wird nicht ausgegangen. Diese enorme Wirkung bildet zugleich eine Begründung für diese Risikominderungstechnik.

Für die nähere Zukunft sind keine Änderungen geplant.

Die konkrete Wirkung der Rückversicherung ist direkt aus der Rückversicherungsstruktur ersichtlich. Es bedarf daher keiner speziellen Verfahren zur Überwachung ihrer Wirksamkeit. Solche existieren daher auch nicht.

C.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, den Verpflichtungen – insbesondere den Versicherungsverpflichtungen – aufgrund etwaiger Liquiditätsengpässe nicht nachkommen zu können. Aufgrund der von EXTREMUS getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung (Kapitel C.4.3) besteht letztlich – nach Maßnahmen – praktisch kein Liquiditätsrisiko.

Nach Vorgabe des Artikels 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss der Wert des *erwarteten Gewinns aus zukünftig gezahlten Prämien EPIFP (Expected*

Profits In Future Premiums) angeführt werden. Gemäß Artikel 260, 2. Absatz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt sich diese Position als Differenz zwischen

- dem regulären besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung (bester Schätzwert gemäß Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77) und
- einem fiktiven besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung unter der Annahme, dass die für die Zukunft erwarteten Prämien für die bestehenden Versicherungsverträge/Versicherungsverpflichtungen nicht gezahlt werden.

Bei der Berechnung der Position EPIFP muss hypothetisch unterstellt werden, dass auch alle angesetzten künftigen Zahlungsströme, die den künftig gezahlten Prämien zuzuordnen sind, wegfallen und nicht nur die künftig gezahlten Prämien selbst. Ansonsten würde die geforderte Differenz zwischen dem regulären besten Schätzwert und dem fiktiven besten Schätzwert nur die künftig gezahlten Prämien umfassen. Dabei käme es dann schließlich zu einem verzerrten Bild auf die *erwarteten Gewinne aus zukünftig gezahlten Prämien (EPIFP)*. Für eine sinnvolle Berechnung des EPIFP wird daher die am Anfang dieses Absatzes geäußerte Annahme zugrunde gelegt.

Der Wert der Position EPIFP beträgt netto 38 TEuro (Darstellung als Wert einer Gewinnfunktion).

C.1.6 Risikosensitivität

Im Rahmen des letzten ORSA erprobte EXTREMUS ein Stressszenario mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko. Das Szenario adressierte einen hypothetischen, deutlich höheren Wert der Frequenz von relevanten, physisch wirksamen Terrorschäden. Die konkrete Annahme bestand darin, dass anstelle der eigentlichen Frequenz eine hypothetisch doppelt so hohe Frequenz angenommen wurde. Die sonstigen Modellannahmen im ORSA-Modell von EXTREMUS blieben unverändert. Ferner kamen die gleichen Methoden wie bei der regulären Gesamtsolvabilitätsbedarfsermittlung zur Anwendung.

Unter der getätigten Annahme ergaben sich Netto-Bedeckungsquoten des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, die mindestens 107 % betragen.

Weitere Stresstests/Szenarioanalysen mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko wurden bisher als nicht erforderlich eingeschätzt und werden auch aktuell nicht als erforderlich eingeschätzt.

Der erprobte Stresstest bildet zugleich eine Sensitivitätsanalyse im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkung der veränderten Annahme auf die Netto-Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs analysiert wurde. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

EXTREMUS sieht sich durch den Stresstest darin bestätigt, nicht risikoanfällig zu sein.

C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Zwischen der obligatorischen Standardformel und dem VAG² bestehen Unterschiede bei der Einteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Artikel 164, sowie VAG § 7, Absatz 18). Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Berichtswesen gegenüber der BaFin erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (sogenannter RSR-Bericht) gemäß der Risikoeinteilung der obligatorischen Standardformel vorzunehmen. Um eine übergreifende Konsistenz zwischen dem RSR-Bericht und dem hiesigen Bericht zu wahren, folgen die nachstehenden Ausführungen zum Risikoprofil ebenfalls der Risikoeinteilung der Standardformel.

Diese Risikoeinteilung zugrunde legend wird hinsichtlich einer Beschreibung der Marktrisiken auf Kapitel B.3.1.2, Kapitel B.3.1.3.1 und Kapitel B.3.1.3.2 verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das Marktrisiko quantitativ bewertet werden. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das Marktrisiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

In unternehmenseigenen Leitlinien hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat genau festgelegt, welche Art von Anlagen getätigt werden dürfen und in welcher Form dies geschehen muss. Riskante Anlagen sind nicht zugelassen. Alle Anlagen müssen in Euro durchgeführt werden. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat wird konsequent eine konservative Anlagenpolitik ohne große Risiken verfolgt. Es gibt keine Risiken aus Immobilien, Aktien, Derivaten und ähnlichen Anlagen.

C.2.2 Risikokonzentrationen

EXTREMUS streut die Kapitalanlagen. Nichtsdestotrotz verbleibt letztlich ein toleriertes Ausmaß an Risikokonzentrationen. Dieses resultiert aus den Anleihen und Darlehen von EXTREMUS, wobei Letzteren in der Standardformel ein nullwertiger Risikofaktor, d. h. kein Risiko, zugesprochen wird. Einen speziellen Umgang mit den Risikokonzentrationen gibt es nicht, da das Ausmaß der Risikokonzentrationen im tolerierten Rahmen liegt.

² *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist*

C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungstechniken bestehen in

- der Mischung der Kapitalanlagen,
- der Streuung der Kapitalanlagen und
- der Beschränkung der Kapitalanlagen hinsichtlich der Art der Anlage.

Auch die Beschränkung auf eine Mindestbonität mindert das Risiko – etwa in Verbindung mit dem Konzentrationsrisiko.

Bei den gewählten Risikominderungsmaßnahmen handelt es sich um die klassischen grundlegenden Maßnahmen zur Risikoreduktion. Die Wahl der Risikominderungstechniken ist darin begründet, dass EXTREMUS beabsichtigt, alle klassischen grundlegenden Techniken anzuwenden, um das Risiko zu mindern.

Die Risikominderungstechniken haben sich in der Vergangenheit bewährt, indem sie die geplante Wirkung erzielt haben. Hinsichtlich der Zukunft wird von einer ähnlichen Wirksamkeit ausgegangen.

Die selbstauferlegten Anforderungen bezüglich der Mischung, Streuung und Beschränkung der Kapitalanlagen sowie bezüglich der Bonität der Emittenten gewährleisten einen wesentlichen Risikominderungseffekt. Durch die ständige Kontrolle, ob alle Anforderungen hinreichend erfüllt werden, wird sichergestellt, dass der wesentliche Risikominderungseffekt aktuell und künftig tatsächlich erzielt wird. Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung aller Anforderungen bezüglich der Mischung, Streuung und Beschränkung der Kapitalanlagen sowie bezüglich der Bonität der Emittenten bildet dabei das Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Risikominderungstechniken.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Hinsichtlich des Marktrisikos selbst besteht kein Liquiditätsrisiko.

Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 bereits aufgegriffen. Dort wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.2.5 Risikosensitivität

EXTREMUS führt im Rahmen des Risikomanagements in jedem Quartal den BaFin-Stresstest durch. Dieser geht von einer nachteiligen Entwicklung der Vermögenswerte aus und prüft, ob die Aktiva die Passiva ohne Eigenmittel und passivseitigen Puffer zuzüglich eines Solvabilitätserfordernisses decken.

Kein BaFin-Stresstest in 2017 wies auf Defizite hin.

Weitere Stresstests/Szenarioanalysen zum Marktrisiko wurden nicht durchgeführt, da dies als nicht erforderlich eingeschätzt wurde. Diese Einschätzung besteht auch aktuell.

Der erprobte Stresstest bildet zugleich eine Sensitivitätsanalyse im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkung der Veränderung von Rahmenbedingungen auf die Unternehmenssituation von EXTREMUS analysiert wurde. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

EXTREMUS sieht sich durch die Stresstests darin bestätigt, nicht risikofähig zu sein.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Aus dem in Kapitel C.2.1.1 angeführten Grund wird für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR-Berichts bezüglich der *Marktrisiken* und der *Kreditrisiken* angewandt.

Im Zuge dieser Risikoeinteilung wird hinsichtlich der Kreditrisiken auf Kapitel B.3.1.3.3 und B.3.1.4 verwiesen.

Die in 2017 aufgebaute Zusatzdeckung von EXTREMUS wird praktisch zu 100 % in die Rückversicherung zediert. Dies erhöht die Exponierung bezüglich des (Gegenpartei-) Ausfallrisikos. Ansonsten bestanden im Berichtszeitraum keine nennenswerten/wesentlichen Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das (Gegenpartei-) Ausfallrisiko quantitativ bewertet werden. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das (Gegenpartei-) Ausfallrisiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.3.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht sind bei EXTREMUS in unternehmenseigenen Richtlinien niedergelegt. Darin hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine sehr konservative Anlagenpolitik festgeschrieben. Ziel und Zweck ist es, durch Art, Umfang und Qualität die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen.

C.3.2 Risikokonzentrationen

EXTREMUS streut ihre Rückversicherung in einem besonders hohen Maße auf mehrere Rückversicherer. Zwar stellen die Rückversicherer unterschiedliche Kapazitäten bereit, allerdings werden darin keine besonderen oder speziellen Risikokonzentrationen gesehen, die anzuführen wären.

Die Kapitalanlagen, die einem (Gegenpartei-) Ausfallrisiko unterliegen, weisen keine Risikokonzentrationen auf.

C.3.3 Risikominderung

Die angewandten Risikominderungstechniken bestehen in der Streuung und der Berücksichtigung der Bonität der Gegenparteien. Damit handelt sich bei den angewandten Risikominderungstechniken um klassische grundlegende Maßnahmen. Diese sind für EXTREMUS hinreichend, um das gewünschte Ausmaß an Risikominderung zu erzielen. Weiterer Maßnahmen bedarf es dazu nicht. Dies begründet zugleich die Auswahl der angewandten Risikominderungstechniken.

Die Risikominderungstechniken gelten als wirksam. Durch die Auswahl der Bonitäten werden die einzelnen Ausfallwahrscheinlichkeiten insgesamt in einem angemessenen Bereich gehalten. Durch die Streuung der Rückversicherung wird das Szenario eines Ausfalls eines Rückversicherers erst tragbar.

EXTREMUS achtet in einem besonderen Maße auf die geeignete Bonität der Gegenpartei, welche mit einer geringen Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei einhergeht. Die Risikominderungsmaßnahme besteht in diesem Zusammenhang in der Erwartung einer angemessenen Bonität der Gegenpartei. Die Überwachung der Bonitäten bildet daher das Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit dieser Risikominderungsmaßnahme.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Bei EXTREMUS wird im Zusammenhang mit dem (Gegenpartei-) Ausfallrisiko kein effektives Liquiditätsrisiko gesehen. Denn EXTREMUS besitzt nur Vermögensanlagen, die jederzeit uneingeschränkt veräußerbar sind.

Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 bereits aufgegriffen. Dort wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.3.5 Risikosensitivität

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde eine *Verschärfung des Rückversicherungsausfallrisikos durch eine Bonitätsänderung* erprobt. Dazu wurde das Rating des größten Rückversicherers im Rahmen der Standardformelberechnungen zur damalig letzten Jahresmeldung um eine Ratingstufe verschlechtert und die Auswirkung dieser Änderung auf das SCR zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko erfasst. Die relative Veränderung wurde dann auf die damaligen SCR-Prognosen zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko angewandt und das prognostische SCR zum Gesamtrisiko neu berechnet. Dem wurden die anrechenbaren Eigenmittel gegenübergestellt. Für künftige Jahre wurde den anrechenbaren Eigenmitteln dabei eine vorsichtige Mindesthöhe unterstellt.

Es ergaben sich stets Überdeckungen des SCR des Gesamtrisikos.

Da 45 % des prognostischen SCR zum Gesamtrisiko die absolute Untergrenze des MCR überstiegen und das künftige MCR folglich maximal 45 % des genannten SCR betragen konnte, konnte auch die Überdeckung des prognostischen MCR geschlussfolgert werden.

Die Annahmen bestanden darin, dass die Anwendung der szenariobedingten relativen Veränderung des SCR zum Ausfallrisiko der damalig letzten Jahresmeldung für eine Anwendung auf den Prognosewert des SCR zum Ausfallrisiko angemessen war, um eine sinngemäß entsprechende Stressausprägung zu erzielen.

Für die Stressrechnung kamen sonst keine Methoden zur Anwendung, die über die reguläre Prognose des SCR und MCR hinausgingen.

Weitere Stresstests/Szenarioanalysen zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko wurden nicht durchgeführt, da dies als nicht erforderlich eingeschätzt wurde. Diese Einschätzung besteht auch aktuell.

Der erprobte Stresstest bildet zugleich eine Sensitivitätsanalyse im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkung der veränderten Annahme auf die Fähigkeit zur Überdeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen analysiert wurde. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

EXTREMUS sieht sich durch die Stresstests darin bestätigt, nicht risikofähig zu sein.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Laut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 295 Absatz 2 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Es erfolgte eine solche Beschreibung bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil (das Marktrisiko und das Kreditrisiko betreffend). Die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich damit.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage zu sein, den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können. Aufgrund der von EXTREMUS ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung besteht das Liquiditätsrisiko bei EXTREMUS – nach Ergreifung von Maßnahmen – praktisch nicht. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS erstellt jährlich einen Liquiditätsplan, um den Liquiditätsbedarf und dessen Deckung zu planen. Eine darüber hinausgehende Einschätzung des Liquiditätsrisikos ist nicht erforderlich, da EXTREMUS über hinreichende Maßnahmen zum Liquiditätsrisikomanagement verfügt (vgl. Kapitel C.4.3).

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Bei EXTREMUS bestehen keine Risikokonzentrationen des Liquiditätsrisikos.

C.4.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen von EXTREMUS zum Liquiditätsrisiko sind durch die Maßnahmen gemäß Kapitel B.3.1.5 und durch den Anlagegrundsatz der jederzeitig uneingeschränkten Veräußerbarkeit einer Vermögensanlage gegeben.

Die Maßnahmen stellen die notwendige Liquidität sicher. Die Wirkung der Maßnahmen besteht in einer massiven Risikoreduktion. Die Auswahl der Maßnahmen ist durch die Zielführung und durch die Effektivität der Maßnahmen begründet. Die Wirkungen der angewandten Maßnahmen (etwa uneingeschränkte Veräußerbarkeit) müssen nicht mit speziellen Verfahren überwacht werden, da sich die Wirksamkeit einer Risikominderungsmaßnahme direkt aus der Maßnahme selbst ableitet und daher für EXTREMUS ohne zusätzliche Verfahren bekannt ist.

C.4.4 EPIFP

Nach Vorgabe des Artikels 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss der Wert des bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns EPIFP (Expected Profits In Future Premiums)* angeführt werden. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.4.5 Risikosensitivität

Bezüglich des Liquiditätsrisikos wurden keine Stresstests/Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dies wurde bisher nicht als notwendig eingeschätzt. Diese Einschätzung besteht auch weiterhin.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Laut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 295 Absatz 2 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an der hiesigen Stelle erübrigt.

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Operationelle Risiken sind die Gefahr von Verlusten als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen, internen Prozessen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse. Die für EXTREMUS relevanten Beispiele für Ausprägungen des operationellen Risikos lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Ausfall der Büroräume von EXTREMUS

- Ausfall der Hard- und Software (IT) oder der Verlust von Akten
- Ausfall des Vorstandes, mehrerer Mitarbeiter oder Mitarbeiter mit Schlüsselfunktion
- Ausfall eines oder mehrerer Dienstleister
- fehlerhafte Prozesse/Abläufe

Für die Zwecke der Darstellungen zum Risikoprofil von EXTREMUS deckt das operationelle Risiko das Compliance-Risiko mit ab.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle wird das operationelle Risiko quantitativ bewertet. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das operationelle Risiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Bei EXTREMUS bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.6 und Kapitel B.3.1.7 angeführt. Diese Risikominderungsmaßnahmen sind besonders zielgerichtet, geeignet und wirksam. Daher kommen sie zur Anwendung.

Die Wirkungen der angewandten Maßnahmen (beispielsweise der Notfallpläne) müssen nicht mit speziellen Verfahren überwacht werden, da sich die Wirksamkeit der jeweiligen Risikominderungsmaßnahme direkt aus der Maßnahme ableitet und daher für EXTREMUS ohne zusätzliche Verfahren bekannt ist.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Bei EXTREMUS besteht kein spezielles operationelles Risiko in Verbindung mit dem Liquiditätsrisiko. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 und Kapitel C.4 bereits aufgegriffen. In Kapitel C.1.5 wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.5.5 Risikosensitivität

Bezüglich des operationellen Risikos wurden keine Stresstests/Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dies wurde bisher nicht als notwendig eingeschätzt. Diese Einschätzung besteht auch weiterhin.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Auf Basis des zuletzt durchgeführten ORSA fallen die nachfolgenden Risiken im Rahmen der Wertgrenzensystematik von EXTREMUS unter die sogenannten C-Risiken:

- das strategische Risiko
- das Reputationsrisiko
- das Rückversicherungskapazitätsrisiko

Gegenüber den A-Risiken („Bestandsgefährdung“) und B-Risiken („wesentliche Beeinträchtigung“) besitzen diese Risiken vergleichsweise nicht das Ausmaß, um gegenüber den anderen bisher behandelten Risiken als wesentliche andere Risiken eingestuft zu werden. Daher erübrigen sich detaillierte Ausführungen zu diesen drei Risiken.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das operationelle Risiko (Kapitel C.5) das Compliance-Risiko mit abdeckt.

C.7 Sonstige Angaben

Bei EXTREMUS bestehen keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2017 getrennt für jede Klasse:

Bilanzposition (Aktiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Immaterielle Vermögenswerte	0,00	103
Latente Steueransprüche	34	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	50	50
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	107.041	106.182
Anleihen	100.616	99.757
Staatsanleihen	1.995	1.974
Unternehmensanleihen	98.620	97.783
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	6.425	6.425
Darlehen und Hypotheken	23.818	23.537
Sonstige Darlehen und Hypotheken	23.818	23.537
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	5.253	30
Nicht-Lebensversicherungen und nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	5.253	30
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung	5.253	30
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	201	201
Forderungen gegenüber Rückversicherungen	134	134
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	306	306
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.491	7.491
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	4	4
Summe der Vermögenswerte	144.333	138.039

Tabelle 5: Vermögenswerte aus Solvency II- und Handelsbilanz zum Stichtag 31.12.2017 im Vergleich (in TEuro)

Die **Immateriellen Vermögenswerte** werden für die Solvency II-Bilanz gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Die Bewertung nach HGB basiert auf den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßig lineare Abschreibungen entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Bewertung der **Anleihen** zum Zeitwert erfolgt nach Solvency II auf Basis der Börsenkurse zum Bilanzstichtag. Bei den Ausleihungen werden die Zeitwerte aus Markttrenditekursen ermittelt. In der Handelsbilanz werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach den Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen bilanziert. Demgemäß erfolgt der Ansatz zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Wert, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Sofern die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz in Vorjahren nicht mehr bestanden, wurden die Wertpapiere im Umfang der Werterhöhung zugeschrieben. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennbetrag bilanziert. Agien werden aktivisch abgegrenzt und zeitanteilig auf die Laufzeit verteilt. Schuldscheinforderungen und Darlehen werden in der Handelsbilanz basierend auf den Anschaffungskosten abzüglich bzw. zuzüglich der kumulierten Amortisation angesetzt.

Bei den folgenden Bilanzpositionen wird für die Solvency II-Bilanz der Wert der Handelsbilanz angesetzt:

- *Sachanlagen*
- *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente*
- *Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern*
- *Forderungen gegenüber Rückversicherungen*
- *Forderungen (Handel, nicht Versicherung)*
- *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*
- *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte*

Die *latenten Steuern* für die Solvency II-Bilanz werden grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ermittelt. Hierfür werden die unterschiedlichen Wertansätze zwischen Steuerbilanz und Solvency II-Bilanz sowie ein Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,5 % als Grundlage verwendet. EXTREMUS geht davon aus, dass 75 % vom Überschuss über zukünftige Gewinne abgebaut werden kann. Aus diesem Grund wird dem latenten Steuerguthaben ein Realisierungsfaktor von 75 % zugrunde gelegt. Temporären Unterschiede und noch nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne werden für die Bewertung der Steuerlatenzen nicht berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird mit der Software *SOLVARA* von der *ISS Software GmbH* durchgeführt. Zum Stichtag 31.12.2017 ergab die Bewertung folgende Steuerlatenzen für die Vermögenswerte:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	33	0
Staatsanleihen		7
Unternehmensanleihen	00	272
Darlehen und Hypotheken	0	91
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		1.697

Tabelle 6: Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2017 (Angaben in TEuro)

Das latente Steuerguthaben wird aus der Summe aus aktiven latenten Steuern, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berechnet wurden und der Berücksichtigung des Realisierungsfaktors berechnet. Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt das latente Steuerguthaben 34 TEuro. Für die Handelsbilanz werden keine Steuerlatenzen gebildet, weil nach Handelsrecht keine bilanzierungspflichtigen latenten Steuern angefallen sind.

EXTREMUS hat bei der Bewertung der Vermögenswerte wurden keine Änderungen im Ansatz und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten getroffen.

Des Weiteren hat EXTREMUS keine wesentlichen Finanzassets und keine finanziellen und operativen Leasings. Somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2017 gemäß Artikel 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gegeben:

Position (<i>Passiva</i>)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nicht-Lebensversicherung	30	15.935
Bester Schätzwert		13.801
Risikomarge		2.135
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	55.024	

Tabelle 7: Ausschnitt aus HGB-Bilanz und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 (in TEuro)

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

EXTREMUS berechnet die versicherungstechnische Rückstellung mithilfe mathematischer Methoden, da keine Marktwerte für die Versicherungsverpflichtungen, die im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, bestehen. Die versicherungstechnische Rückstellung setzt sich dann aus einem sogenannten *besten Schätzwert* der versicherungstechnischen Rückstellung sowie einer zuzüglichen Risikomarge zusammen. Wie in § 76 des VAG³ vorgegeben, findet eine getrennte Berechnung dieser beiden Größen statt. Die versicherungstechnische Rückstellung wird nicht als Ganzes berechnet.

EXTREMUS versichert Terrorrisiken (Sachversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung) und gehört damit zu den reinen Schadenversicherern.

Für das Geschäft von EXTREMUS (Geschäft nach Art der Schadenversicherung) besteht der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung aus einer *Schadenrückstellung* und einer *Prämienrückstellung* (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36, (1)). Die Schadenrückstellung bezieht sich dabei auf Verpflichtungen aus bereits angefallenen Schäden. Bisher gemeldete Schäden wurden bereits endabgewickelt. Weitere Schadenmeldungen zu vergangenen Anfalljahren werden nicht erwartet, denn aufgrund der Art der versicherten Ereignisse ist von keinen *eingetretenen aber noch nicht bekannten Schäden auszugehen*. Daher verwundert es nicht, dass die Schadenrückstellung bei EXTREMUS 0 TEuro beträgt.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung von EXTREMUS besteht daher letztlich aus der Prämienrückstellung.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung finden weder Volatilitätsanpassungen oder Matching-Anpassungen statt noch werden Übergangsmaßnahmen angewandt.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Solvenzbilanz) getrennt von dem besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge⁴ bilanziert wird. Beide beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostischen, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rück-

³ *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist*

⁴ Gemäß der Auslegungsentscheidung der BaFin („Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften“, 04.12.2015) werden die rückversicherungsbezogenen einforderbaren Beträge als der Saldo aus allen rückversicherungsbedingten Zahlungsströmen verstanden. Unter die einforderbaren Beträge fallen daher die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung. Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften existieren bei EXTREMUS nicht.

versicherung) in den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge. EXTREMUS verwendet keine Zweckgesellschaften.

Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnung von besten Schätzwerten wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro verwendet. Es wird von der Jahresmitte ausgehend diskontiert. Dies erscheint sinnvoll, da die Zahlungsströme zumeist nicht zum Jahresende erfolgen.

Bei EXTREMUS sind die für die Berechnungen insgesamt relevanten Zahlungsströme nachfolgend gelistet:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und aus der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Staatsgarantie
- Kostenzahlungsströme
- Brutto-Prämien und Prämien an die Rückversicherer von EXTREMUS sowie an die Bundesrepublik Deutschland
- Provisionen

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und der Staatsgarantie

Hinsichtlich der Grunddeckung ist Folgendes festzuhalten:

Aufgrund einer allgemein fehlenden Schadenerfahrung sind viele etablierte Verfahren zur Schadenzahlungsprognose für EXTREMUS nicht anwendbar. Diesem Problem begegnet EXTREMUS bereits durch das unternehmenseigene ORSA-Modell, welches ein versicherungstechnisches Maximalschadenmodell beinhaltet.

Die allgemeine Methodik eines Maximalschadenmodells und die Umsetzung bei EXTREMUS sind sehr technisch und wurden bereits im Rahmen der ORSA-Berichterstattung im Detail an die BaFin berichtet.

Der Ansatz der Simulation im Rahmen des Maximalschadenmodells von EXTREMUS ermöglicht es, für jeden simulierten Brutto-Jahresgesamtschaden den Eigenbehalt und die verschiedenen Rückversicherungsanteile sowie den Anteil, der unter die Staatsgarantie fällt, zu bestimmen. Der jeweilige Brutto-Jahresgesamtschaden wird über ein fest vorgegebenes Abwicklungsmuster auf die Abwicklungsjahre zerlegt. Diese Zerlegung beruht auf einer Expertenschätzung für die tendenzielle Abwicklung eines Schadenfalls, da weder interne noch externe Daten für eine statistische Schätzung des potenziellen Abwicklungsmusters verfügbar sind bzw. bestehen. Auf dieser Basis können ferner die entsprechenden Schadenrückerstattungen (aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und der Staatsgarantie) je Abwicklungsjahr konsistent zur Brutto-Abwicklung bestimmt werden.

Die externen Schadenregulierungskosten werden per unternehmenseigener Experteneinschätzung festgesetzt.

Das arithmetische Mittel über alle Simulationen zu einem Zahlungsstrom (Brutto-Schadenzahlung oder Schadenrückerstattung aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung bzw. der Staatsgarantie) bildet eine modellspezifische Schätzung des jeweiligen wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitts aller möglichen Ausprägungen des Zahlungsstroms. Das Vorgehen zur Schadenzahlungsprognose ist daher im Prinzip konsistent mit der gesetzlichen Vorgabe. Strikt gesehen besteht aber eine Abweichung in dem Sinne, dass das angewandte Modell zur Vermeidung

verschiedener technischer und im Rahmen der Proportionalität wohl kaum lösbarer Probleme⁵ den Maximalschaden der vom Terrorakt betroffenen Kumulzone ansetzt anstelle einer zufälligen Schadenhöhe, die auch Werte strikt zwischen 0 TEuro und dem Maximalschaden annehmen kann. Die letztlichen Näherungswerte für die wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme sind aber konservativ und erscheinen damit vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgrundsatzes zulässig.

Die mittleren Zahlungsströme werden dann zu den Bruttobeiträgen ins Verhältnis gesetzt, um mittlere Schadenquotenzuwächse zu erzielen und diese dann auf die verdienten Prämien 2018 aus den Verträgen/Verpflichtungen anzuwenden, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2017 zugrunde gelegt wurden. Auf diese Weise wird dem Aspekt, die (Schadenzahlungs-) Verpflichtungen aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen zu erfassen, Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Zusatzdeckung ist Folgendes festzuhalten:

Bezüglich der Zusatzdeckung wurden bisher keine Schäden bzw. kaum Schäden beobachtet. Auf dieser Basis können keine statistischen Verfahren angewandt werden. Die Situation ist daher diesbezüglich ähnlich der zur Grunddeckung.

Für die Zusatzdeckung kommt daher ein ähnlicher Ansatz zum Tragen wie im Fall der Grunddeckung. Das Modell entspricht – abgesehen von ein paar Ausnahmen – einem Maximalschadenmodell wie für die Grunddeckung.

Der jeweilige Brutto-Jahresgesamtschaden wird über ein fest vorgegebenes Abwicklungsmuster auf die Abwicklungsjahre zerlegt. Dieses differiert je Homogener Risikogruppe der Zusatzdeckung. So ist für den Zusatzdeckungsbaustein „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ von einer nahezu unverzüglichen Meldung und Endregulierung auszugehen, sodass etwaige Schäden bereits im Anfalljahr vollständig abgewickelt sind, während für die Homogene Risikogruppe der restlichen Zusatzdeckungsbausteine das gleiche Abwicklungsmuster wie für die Grunddeckung angenommen wird. Die erstgenannte Abwicklungsannahme ist konform mit der bisherigen Historie. Die zweitgenannte Abwicklungsannahme beruht auf einer Expertenschätzung, da weder interne noch externe Daten für eine statistische Schätzung des potenziellen Abwicklungsmusters bestehen.

EXTREMUS zediert (praktisch) 100 % des Schadenrisikos in die Rückversicherung, weshalb die aggregierten Schadenrückerstattungen direkt aus den Brutto-Schadenprognosen abgeleitet werden können. Streng genommen ist die Schadenzession limitiert, allerdings wird davon ausgegangen, dass die Haftstrecke nicht ausgeschöpft werden wird.

Die Zessionsanteile der einzelnen Rückversicherer sind über vertraglich vereinbarte Beteiligungssätze geregelt.

Die externen Schadenregulierungskosten werden per unternehmenseigener Experteneinschätzung festgesetzt.

Die Schadenprognosen erfolgen zunächst auf der Basis aller Verpflichtungen zum künftigen Anfalljahr. Wie im Fall der Grunddeckung werden sie dann ins Verhältnis zu den verdienten Brutto-Beiträgen gesetzt, um mittlere Schadenquotenzuwächse zu erzielen und diese dann auf die verdienten Prämien 2018 aus den Verträ-

⁵ Solche Probleme sind z. B. die Bestimmung von Einzelschadenhöhenverteilungen oder von Schadenabhängigkeiten innerhalb von Kumulzonen.

gen/Verpflichtungen anzuwenden, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2017 zugrunde gelegt wurden. Auf diese Weise wird dem Aspekt, die (Schadenzahlungs-) Verpflichtungen aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen zu erfassen, Rechnung getragen.

Die wesentlichen **Annahmen** bestehen in den Folgenden:

- Es wird angenommen, dass die Kumulzonen / Kumule (annähernd) stochastisch unabhängige Exponierungen bilden.
- Es wird angenommen, dass die angenommenen Frequenzen von relevanten Terrorakten die tatsächliche Gefährdung angemessen widerspiegeln.
- Es wird angenommen, dass der Präferenz-Score⁶ angemessen gewählt ist, um eine angemessene versicherungstechnische Rückstellung zu bestimmen.
- Es wird angenommen, dass die (teilweise per Experteneinschätzung) angesetzten Abwicklungsmuster etwaiger Schäden angemessen sind.
- Es wird angenommen, dass die derzeitige sonstige Kalibrierung des Schadenmodells für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2017 angemessen ist.
- Bei der Bildung von mittleren Einzelschadenhöhen zur Zusatzdeckung werden Experteneinschätzungen mit einbezogen. Es wird angenommen, dass diese Experteneinschätzungen konservativ/angemessen sind.
- Es wird angenommen, dass der Schadenquotenansatz ein hinreichendes Vorgehen ist, um das mittlere Schadenvolumen des Gesamtbestandes auf das mittlere Schadenvolumen der Versicherungsverpflichtungen aus den der Rückstellungsberechnung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen umzurechnen.

Es bestehen folgende **Vereinfachungen**:

- Bei der Grunddeckung wurde ein Maximalschadenmodell gewählt und es wurden daher keine stetigen Einzelschadenhöhenverteilungen angewandt. Angesichts der sich daraus ergebenden Konservativität des Modells und der Größe von EXTREMUS werden diese Vereinfachungen als angemessen eingeschätzt. Für die Zusatzdeckung ist dies ähnlich. Allerdings wird eine Experteneinschätzung bei der Bildung der mittleren Einzelschadenhöhen mit einbezogen. Der Umstand keiner stetigen Einzelschadenhöhenverteilungen bleibt davon unberührt. Die Experteneinschätzungen sind vorsichtig. Daher wird das vereinfachte Vorgehen als angemessen eingeschätzt.
- Es werden zunächst schadenbezogene Berechnungen auf der Ebene des Gesamtbestandes erzeugt. Durch weitere Berechnungen werden über einen Schadenquotenansatz mittlere Schadenzahlungen der für die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen abgeleitet. Eine Sensitivitätsanalyse erprobte das Modell. Es kam zu keiner Ablehnung dieses Vorgehens, weshalb es
 - auf Basis dieser Erprobung und
 - angesichts der Größe von EXTREMUS

aus Proportionalitätsgründen als angemessen eingeschätzt wird.

⁶ Der Präferenz-Score von EXTREMUS ist eine modelltechnische Beschreibung der möglichen Neigung von Terroristen bei der Auswahl der bei einem Terrorakt betroffenen Kumulzone / des bei einem Terrorakt betroffenen Kumuls.

Die nennenswerten **Veränderungen** gegenüber dem Vorjahr sind nachstehend zusammengefasst:

- Die in 2017 eingeführte Zusatzdeckung wurde berücksichtigt. Zum 31.12.2016 bestanden noch keine Verpflichtungen bezüglich der Zusatzdeckung.
- Bei der Umrechnung der Schadenvolumina, die zunächst auf Gesamtbestandsebene ermittelt werden, auf einen Umfang, der den zum Stichtag bestehenden Verträgen/Verpflichtungen Rechnung trägt, kommt ein Schadenquotenansatz zum Tragen. Die diesbezügliche Bildung der mittleren Schadenquote wurde gegenüber dem 31.12.2016 verändert, um die Qualität des Modells zu steigern.

Diese Änderungen wurden zur zweiten Quartalsrechnung des Jahres 2017 vorgenommen.

Kostenzahlungsströme

Es werden alle Kosten berücksichtigt, die aus den bestehenden Verträgen/Verpflichtungen resultieren oder aus den bestehenden Verträgen finanziert werden. Die Kapitalanlage- und die Kapitalanlagenverwaltungskosten werden dabei nicht einbezogen, da sich diese aus den Erträgen selbst finanzieren und zudem voraussichtlich keine wesentlichen Kapitalanlage- und Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen bestehen werden.

Interne Schadenregulierungskosten bestünden in einem Schadenfall nur theoretisch, da Personen von EXTREMUS nur in einem geringen Umfang in die Schadenabwicklung involviert wären. Der zeitliche und kostentechnische Umfang wäre dabei allerdings absolut unerheblich. Somit sind interne Schadenregulierungskosten praktisch nicht relevant. Die externen Schadenregulierungskosten sind in den Schadenzahlungsströmen inbegriffen. Sie werden proportional zu den *Brutto-Schadenzahlungen ohne externe Schadenregulierungskosten* angesetzt. Der dafür erforderliche Kostensatz wird per Experteneinschätzung festgesetzt.

Die Berechnung der weiteren anzurechnenden Kosten erfolgt auf Basis eines weiteren, abgeleiteten Kostensatzes, der dann auf die künftigen Prämien aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen angewandt wird. Grundlage für diesen Kostensatz sind der Planwert der Kosten und der Planwert der verdienten Brutto-Beiträge, jeweils bezüglich des erwarteten Gesamtbestands und für das auf den Bewertungsstichtag folgende Jahr. Dieses Vorgehen wird nicht als Vereinfachung gesehen. Es bestehen daher **keine Vereinfachungen**.

Die wesentlichen **Annahmen** bestehen darin anzunehmen, dass die angesetzten Kostensätze angemessen sind.

Es bestand folgende nennenswerte **Veränderung** gegenüber dem Vorjahr: Die in 2017 eingeführte Zusatzdeckung wurde berücksichtigt. Zum 31.12.2016 war die Zusatzdeckung noch nicht relevant. Diese Änderung wurde zur zweiten Quartalsrechnung des Jahres 2017 vorgenommen.

Brutto-Prämien

Die Brutto-Prämien aus den zum Stichtag bestehenden Verpflichtungen sind teilweise bereits eingezahlt. Daher ist nur ein Teil der künftigen Prämien aus bestehenden Verpflichtungen als Zahlungsstrom bei der versicherungstechnischen Rückstellung zu berücksichtigen.

Unter bestimmten Gegebenheiten kann es zu einem Storno des Versicherungsvertrages kommen (etwa bei einem Eigentümerwechsel). Bezüglich des Stichtages 31.12.2017 bilden die *stornierten Beiträge* Zahlungsausgänge im Jahr 2018. Hinsichtlich der künftig gezahlten Prämien (Zahlung in 2018) sind etwaige Storni bereits in der Prämienprognose berück-

sichtigt. Daher müssen nur noch stornierte Prämien bezüglich der bereits zum Stichtag 31.12.2017 eingezahlten Prämien für 2018 modellseitig berücksichtigt werden. Ihre Prognose wird anhand der *stornierten Beiträge in Relation zu den Prämien vor Storni* bestimmt. Dazu wird der Mittelwert des genannten Verhältnisses geschätzt (im Folgenden als *Stornorate* bezeichnet). Die Stornorate wird anschließend mit den jeweiligen eingezahlten *künftigen verdienten Beiträgen der bestehenden Verpflichtungen* multipliziert.

Für die verdienten Beiträge 2018 kommen für bestimmte Kundengruppen Experteneinschätzungen zum Einsatz, da die entsprechenden Prämienvolumina datentechnisch nicht erfasst werden können (Grunddeckung und Zusatzdeckung betreffend). EXTREMUS geht davon aus, dass die eigenen Experteneinschätzungen geeignete Näherungswerte sind, sodass die Daten die Charakteristika für die Zwecke einer Zukunftsprojektion (Umfang der Risikoexponierung) hinreichend widerspiegeln.

Es wird **angenommen**, dass

- die ermittelte und angesetzte Stornorate sowie
- die Experteneinschätzungen zu den Prämien

angemessen sind.

Es besteht die folgende **Vereinfachung**: Bei der Ermittlung der Stornorate wurden vernachlässigbare Storni außen vorgelassen und nur nennenswertere Beträge einbezogen.⁷ Vor dem Hintergrund der Proportionalität wird diese Vereinfachung aus (Un-) Wesentlichkeitsgründen als gerechtfertigt eingeschätzt.

Die nennenswerten **Veränderungen** gegenüber dem Vorjahr sind nachstehend zusammengefasst:

- Die in 2017 eingeführte Zusatzdeckung wurde berücksichtigt. Zum 31.12.2016 bestanden noch keine Verpflichtungen bezüglich der Zusatzdeckung.
- Gegenüber dem 31.12.2016 wurden in 2017 die Prämien der aktiven Rückversicherung aus den zum Stichtag bereits bestehenden Verträgen/Verpflichtungen einbezogen.
- Die Prämien aus vorläufigen Versicherungsdeckungen im Rahmen der bereits zum Stichtag bestehenden Verträge/Verpflichtungen wurden berücksichtigt.

Diese Änderungen wurden zur zweiten Quartalsrechnung des Jahres 2017 vorgenommen.

Prämien an die privatwirtschaftlichen Rückversicherer von EXTREMUS sowie an die Bundesrepublik Deutschland

Die Prämien an die privatwirtschaftlichen Rückversicherer und die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich direkt aus den Vertragsbedingungen. Es bestehen daher **keine besonderen Methoden, Annahmen oder Vereinfachungen**.

⁷ Hinweis: Nur in zwei Jahren (2010 und 2013) bestehen nennenswertere stornierte Beiträge.

Provisionen

Die Provisionen ergeben sich über Provisionssätze aus den betreffenden Brutto-Prämien. Die Provisionssätze sind vertraglich vereinbart. Bezüglich des Direktgeschäfts zur Grunddeckung können sie jedoch von Vertrag zu Vertrag 5 oder 10 % betragen, weshalb für das Direktgeschäft zur Grunddeckung ein durchschnittlicher Provisionssatz verwendet wird. In den anderen Homogenen Risikogruppen ist dies nicht der Fall. Diesbezüglich können die vertraglich vereinbarten Provisionssätze direkt verwendet werden.

Es wird **angenommen**, dass der angesetzte durchschnittliche Provisionssatz angemessen ist.

Die **Vereinfachungen** bestehen darin, den genannten durchschnittlichen Provisionssatz zu verwenden, um den Detailgrad der Berechnungen nicht zu erhöhen. Im Lichte der Proportionalität wird dieses Vorgehen angesichts des geringen Komplexitätsgrades der Strukturen bei EXTREMUS und des geringen Wesentlichkeitsgrades der betreffenden Zahlungsströme als angemessen eingeschätzt.

In 2017 wurde gegenüber dem 31.12.2016 dahingehend eine **Änderung** vorgenommen, dass Zahlungsströme zu den Provisionen berücksichtigt wurden. In den Berechnungen vor dieser Änderung konnte aufgrund des Modellrahmens im Vorfeld abgeschätzt werden, dass die Provisionen im Sinne der Wesentlichkeit eine vernachlässigbare Größe darstellten, weshalb sie ohne Weiteres nicht berücksichtigt werden brauchten und nicht berücksichtigt wurden.

Diese Änderung wurde zur zweiten Quartalsrechnung des Jahres 2017 vorgenommen.

Risikomarge

Bei EXTREMUS wird die **Risikomarge** über einen Kapitalkostenansatz berechnet, der der Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 37, Abs. 1) folgt. Dies meint, dass „die Risikomarge [...] unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet [wird]. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (VAG⁸, § 78 (2)) Der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebene Ansatz bestimmt daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Für ein einzelnes Jahr sind die genannten Bereitstellungskosten wie folgt zu bestimmen:

Die bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel sind mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz zu multiplizieren.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben zur Jahresmeldung mit Stichtag 31.12.2017 wurde die Risikomarge zum ersten Mal für eine Meldung nicht über die Software *Solvara* von *ISS Software GmbH* ermittelt. Die Risikomarge wird seither stattdessen über einen Ansatz berechnet, der expliziter dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als exakter angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden. Die wesentlichen Vereinfachungen sind die folgenden:

⁸ *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist*

- Für die Berechnung der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko des Referenzunternehmens kommt eine vereinfachte Berechnung zum Einsatz. Das vereinfachte Vorgehen wird als konservativ und damit als angemessen eingeschätzt.
- Der Anteil des einzelnen Rückversicherers am rückversicherungsbedingten Risikominderungseffekt wird über eine vereinfachte Berechnung ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorgehen angemessen ist.

Das gesamte Vorgehen erscheint angemessen.

Vereinfachungen bei einer Quartalsrechnung

Bei einer Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge im Zusammenhang mit einer Quartalsmeldung wurden die folgenden zwei Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität vorgenommen:

- Im Falle der Berechnung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wurde die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres vorgenommen. Dies ermöglichte es, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion zur versicherungstechnischen Rückstellung eines 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.
- Aus Proportionalitätsgründen wurde die Risikomarge für eine Quartalsmeldung in 2017 auf einer Basis berechnet, die teilweise Werte aus der Jahresrechnung 31.12.2016 enthielt.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei EXTREMUS erscheint dieses Vorgehen aus Gründen der Proportionalität angemessen.

Gegenparteiausfallberichtigung

Der beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von EXTREMUS gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Angesichts der Art, des Umfangs und der geringen Komplexität des Risikos bei EXTREMUS erscheint die Wahl dieser Berechnungsvariante angemessen.

Der beste Schätzwert der einforderbaren Beträge ist nachstehend dargestellt sowie der Wert der Anpassung im Rahmen der Gegenparteiausfallberichtigung:

	Angaben in TEuro
Bester Schätzwert der einforderbaren Beträge (vor Anpassung)	5.253
Wert des Anpassungsterms (für die Schadenrückstellung, die Prämien rückstellung und gesamt) im Rahmen der Gegenparteiausfallberichtigung	-0,7
Angepasster bester Schätzwert der einforderbaren Beträge	5.253

Tabelle 8: Übersicht über den Wert der einforderbaren Beträge und den Wert zur Gegenparteiausfallberichtigung

Nennenswerte Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen gegenüber dem 31.12.2016 wurden bereits in den vorhergehenden Abschnitten zum jeweiligen relevanten Themenbereich mit angeführt. Eine kurze und prägnante Zusammenfassung als Übersicht erscheint davon unberührt sinnvoll. Nachstehend sind alle nennenswerten Änderungen gegenüber dem 31.12.2016 angeführt:

- Die in 2017 eingeführte Zusatzdeckung wurde berücksichtigt. Zum 31.12.2016 bestanden noch keine Verpflichtungen bezüglich der Zusatzdeckung.

- Bei der Umrechnung der Schadenvolumina, die zunächst auf Gesamtbestandsebene ermittelt werden, auf einen Umfang, der den zum Stichtag bestehenden Verträgen/Verpflichtungen Rechnung trägt, kommt ein Schadenquotenansatz zum Tragen. Die diesbezügliche Bildung der mittleren Schadenquote wurde gegenüber dem 31.12.2016 verändert, um die Qualität des Modells zu steigern.
- Gegenüber dem 31.12.2016 wurden in 2017 die Prämien der aktiven Rückversicherung aus den zum Stichtag bereits bestehenden Verträgen/Verpflichtungen einbezogen.
- Die Prämien aus vorläufigen Versicherungsdeckungen im Rahmen der bereits zum Stichtag bestehenden Verträge/Verpflichtungen wurden berücksichtigt.
- In 2017 wurde gegenüber dem 31.12.2016 dahingehend eine Änderung vorgenommen, dass Zahlungsströme zu den Provisionen berücksichtigt wurden.
- Zur Jahresmeldung mit Stichtag 31.12.2017 wurde die Risikomarge zum ersten Mal für eine Meldung nicht über die Software *Solvara* von *ISS Software GmbH* ermittelt. Die Risikomarge wurde stattdessen über einen Ansatz berechnet, der expliziter dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt.

D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit

Die Unsicherheit im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge liegt bei EXTREMUS zum einen in der **Zufälligkeit der Zahlungsströme** (Kapitel D.2.2.1) und zum anderen in **modellbezogenen Aspekten** (Kapitel D.2.2.2) hinsichtlich der Ermittlung der Schadenzahlungsströme. Andere Unsicherheiten werden bei EXTREMUS nicht bzw. nur in einem nicht weiter nennenswerten Ausmaß gesehen.

Für die Zwecke des hiesigen Kapitels werden die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung und der Staatsgarantie nachfolgend als Schadenzahlungen (der Rückversicherer und der Bundesrepublik Deutschland) bezeichnet. Aussagen zu Schadenzahlungen schließen daher die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung und der Staatsgarantie mit ein. Ausgenommen sind Bezeichnungen wie etwa „Brutto-Schadenzahlungen“ und „Netto-Schadenzahlungen“. Die besitzen einen direkten Bezug zu EXTREMUS.

D.2.2.1 Zufälligkeit der Zahlungsströme

Bei den Zahlungsströmen, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angesetzt werden, handelt es sich (perspektivisch) um wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitte (im Folgenden nur Mittelwerte oder Durchschnitte genannt). Die späteren tatsächlich realisierten Werte können durch den Zufall bedingt naturgemäß von den Werten abweichen, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bestimmt wurden. Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungsströmen. Die restlichen Zahlungsströme lassen sich anhand der unternehmenseigenen Planwerte oder der Vertragskonditionen (verhältnismäßig) zuverlässig ermitteln.

Dies wird beispielsweise anhand der Grunddeckung von EXTREMUS deutlich. So tritt dort ein relevantes Schadenereignis, d. h. ein Schadenereignis mit einer tatsächlichen Schadenauszahlung, nur mit einer besonders geringen Wahrscheinlichkeit ein. Bezüglich eines Jahres kommt es daher für EXTREMUS mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 99,50 % zu keinem relevanten Schadenfall in der Grunddeckung. Bezogen auf die

Schadenzahlungen zur Grunddeckung ist der Teil der versicherungstechnischen Rückstellung, der Schadenzahlungen decken soll, mindestens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,50 % hinreichend. **Aus Sicht eines konservativen Managements** besteht daher diesbezüglich nur eine geringe Unsicherheit.

Bei der Zusatzdeckung kommt es aufgrund des Deckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ mit einer massiv höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenfall, allerdings wird dieser Deckungsbaustein bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung in einem eher vorsichtigen Maße berücksichtigt. Zudem werden die Schadenzahlungen in der Zusatzdeckung praktisch zu 100 % an die Rückversicherung zediert. Daher besteht **aus Sicht eines konservativen Managements** auch bezüglich der Zusatzdeckung nur eine geringe Unsicherheit bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung.

Im Hinblick auf den Marktwert spielt das Risiko aufgrund der Zufälligkeit der Schadenzahlungen keine Rolle, da der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Marktwert der einforderbaren Beträge im Prinzip je einen Mittelwert zuzüglich eines Aufschlags (die Risikomarge) bzw. eines Abschlags (der durchschnittliche⁹ Verlust aus einem etwaigen Ausfall von Gegenparteien) darstellen. Zufällig abweichende Realisierungen von dem jeweiligen Wert sprechen im Allgemeinen nicht gegen die Angemessenheit der Marktwerte und sind durch die Sache selbst bedingt. Zufällige Abweichungen sind daher in der Regel sogar eher zu erwarten.

D.2.2.2 Modellbezogene Aspekte

Bezüglich der Grunddeckung verwendet EXTREMUS bei der Ermittlung der Schadenzahlungen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge ein simulationsbasiertes Vorgehen. Bei **Simulationen** ist immer darauf zu achten, dass die relevanten Ergebnisse in Abhängigkeit vom Verwendungszweck hinreichend stabil sind, um ausreichend verlässliche Aussagen treffen zu können. EXTREMUS führte daher diesbezüglich eine Analyse durch. Der Simulationsumfang wurde als angemessen eingestuft.

Bei der Ermittlung der Schadenzahlungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge verwendet EXTREMUS zunächst Schadenprognosen auf Basis des Gesamtbestands. Daraus abgeleitete mittlere¹⁰ Schadenzahlungen werden dann über einen **Schadenquotenansatz** auf den Umfang der Verpflichtungen, die aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen resultieren, umgerechnet. Die Angemessenheit der Verwendung des Schadenquotenansatzes wird über eine Sensitivitätsanalyse gestützt. Der Ansatz wurde im Rahmen der Proportionalität als angemessen eingestuft. Der Verweis auf den Proportionalitätsgrundsatz begründet sich in der Größe von EXTREMUS und den erzielten Ergebnissen der Analyse.

Ferner wurden

- die Sensitivität bezüglich einer Änderung der angesetzten **Frequenzen** der für EXTREMUS relevanten Terrorakte sowie
- die Sensitivität bezüglich einer Änderung der modelltechnischen Gesetzmäßigkeit, die die Tendenzen beschreibt, mit denen ein bestimmter Teil des Versicherungs-

⁹ Es ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt gemeint.

¹⁰ Es ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt gemeint.

bestandes von EXTREMUS das Ziel eines hypothetischen Terroraktes ist (**Präferenz-Score**),

analysiert.

Die betrachteten Veränderungen waren gering.

Die vier zuvor genannten Sensitivitätsanalysen wurden im Sinne einer Validierung der Angemessenheit der Berechnungen angewandt. Sie beziehen sich nicht auf eine Erprobung der Risikotragfähigkeit wie die Stresstests und Sensitivitätsanalysen, die im Rahmen von Kapitel C angeführt wurden. Dies erklärt zugleich, warum die in dem hiesigen Kapitel angeführten Sensitivitätsanalysen nicht unter Kapitel C angeführt wurden.

D.2.2.3 Zusammenfassung

Letztlich besteht das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge in einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge. Der Aspekt der Zufälligkeit bildet zwar einen allgemeinen Aspekt der Unsicherheit (etwa aus der Perspektive der operativen Planung), steht aber in der Regel nicht in einem Zusammenhang mit der Angemessenheit der Berechnungen und Berechnungsergebnisse von EXTREMUS (vgl. Kapitel D.2.2.1). EXTREMUS begegnet dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge angemessen; falls erforderlich und möglich führt EXTREMUS dazu Validierungsschritte durch (Kapitel D.2.2.2).

D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Bei EXTREMUS bestehen keine offenen gemeldeten Schäden, sodass die Reserve für gemeldete Schäden 0 TEuro beträgt. Ferner ist aufgrund der Art der versicherten Ereignisse (Terrorakte) davon auszugehen, dass es keine eingetretenen aber noch nicht gemeldeten Schäden gibt. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer Spätschadenrückstellung. Das Angeführte erklärt, dass EXTREMUS zum Stichtag 31.12.2017 eine HGB-Schadenrückstellung in Höhe von 0 TEuro besitzt. Der maßgebliche Unterschied gegenüber der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvency-II-Solvenzbilanz ist bei EXTREMUS der, dass die versicherungstechnische Rückstellung in der HGB-Bilanz keine künftigen Risikoperioden einbezieht.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2017 getrennt für jede Klasse:

Bilanzposition (Passiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Sonstige versicherungstechnischen Rückstellungen		55.024
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	150	150
Latente Steuerschulden	14.781	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10	10
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	9.668	9.668

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	9.097	9.097
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	76	76
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	43	43

Tabelle 9: Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 im Vergleich (in TEuro)

Für alle in der Tabelle dargestellten Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten, ausgenommen lediglich die latente Steuerschuld, wird für Solvency II der Wert der Handelsbilanz als Marktwert angesetzt.

Die Bewertung für die Handelsbilanz erfolgt bei den *sonstigen Rückstellungen* (Rückstellung für Terrorrisiken) nach § 30 Abs.2a RechVersV. Die nicht-versicherungstechnischen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden die Rückstellungen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie sonstige Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die latenten Steuerschulden werden analog zum latenten Steuerguthaben berechnet. Lediglich die Berücksichtigung des Realisierungsfaktors entfällt. Zum Stichtag 31.12.2017 ergab die Bewertung folgende Steuerlatenzen für die Verbindlichkeiten:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen		12.714
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	0	

Tabelle 10: Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2017 (Angaben in TEuro)

Wie schon bei den Vermögenswerten werden auch für die Verbindlichkeiten keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums vorgenommen. Ebenso wurden keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten festgelegt.

Da Extremus keine Leasingvereinbarungen und auch keine Art der Verbindlichkeiten von Personalentgelten (Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer) besitzt, ist die Erläuterung dieser Themen hinfällig.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

EXTREMUS verwendet keine alternativen Bewertungsmethoden.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke bei der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Angaben zum Management der Eigenmittel

Die Eigenmittel sind für EXTREMUS verfügbare Eigenmittel, die als Risikopuffer dienen und finanzielle Verluste auffangen können. Die verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmittel sind Grundlage der Wertgrenzensystematik von EXTREMUS. Einzelne Risiken sind gesellschaftseinheitlich in drei Risikoklassen (A-, B- und C-Risiken) eingeteilt. Diese Katalogisierung macht eine Priorisierung von Risiken nach ihrem Schadenpotential möglich und stellt die Basis für ein abgestuftes Risiko-Reporting im Risikoportfolio dar.

Die Berechnung der Puffer erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmittel dar. Der Vorstand hat die Maximalgrenzen für A- und B-Risiken festgelegt. Werden diese überschritten, muss der Aufsichtsrat eingeschaltet werden.

Die Eigenmittel sind im Wesentlichen gleichgeblieben. Allein die Ausgleichsrücklage steigt jährlich. Es wird in den nächsten Jahren mit einem jährlichen Anstieg von 1.000-1.500 TEuro gerechnet.

E.1.2 Informationen zu den Eigenmitteln

Die Eigenmittel nach Solvency II zum Stichtag 31.12.2017 der EXTREMUS setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsstufe 1 (Tier 1) zusammen und weisen hierbei folgende Struktur auf:

Zusammensetzung Eigenmittel	2016	2017
Grundkapital	50.000	50.000
Aufgeld	5.000	5.000
Organisationsfonds	2.491	2.491
Ausgleichsrücklage	37.113	37.082
Total - Basis-Eigenmittel	94.603	94.572

Tabelle 11: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2017 (Angaben in TEuro)

Die Ausgleichsrücklage wiederum besteht aus dem Wert des **Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten** gemäß der Solvency II-Bilanz abzüglich des Grundkapital, Aufgeldes und Organisationsfonds.

Da ausschließlich Eigenmittel der Qualitätsstufe 1 vorhanden sind, können diese vollständig zur Deckung der Solvenz- und Mindestsolvenzkapitalanforderung genutzt werden. Zum Stichtag 31.12.2017 sind bei uns folgende verfügbare und anrechenbare Eigenmittel vorhanden:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden
Verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	94.572
Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	94.572
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	94.572
anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	94.572

Tabelle 12: verfügbare und anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2017 (Angaben in TEuro)

Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Nach Solvency II beträgt das Eigenkapital **94.572** TEuro und für die Handelsbilanz 63.940 TEuro. Die Unterschiede basieren im Wesentlichen auf der unterschiedlichen Bewertung der Anleihen (Erläuterungen hierzu siehe Kapitel D.1) sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge. Da es für die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung keine Bewertung für die Handelsbilanz vorgenommen wird, steht der Solvency II-Bilanz hier kein Wert gegenüber.

E.1.3 Sonstige Angaben

Folgende Themen sind für EXTREMUS nicht relevant, da sie nicht vorhanden sind:

- Eigenmittel, für die die Übergangsregelungen gelten,
- ergänzenden Eigenmittelbestandteile
- Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen
- nachrangigen Verbindlichkeiten
- Kapitalverlustausgleichsmechanismus und
- zusätzliche Solvabilitätsquoten,

Daher entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Themen.

E.2 SCR und MCR

Bei der EXTREMUS bildet das Standardmodell die Berechnungsgrundlage für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR). Hierbei wurden keine unternehmensspezifischen Parameter laut Art. 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG zugrunde gelegt. Am Ende des Berichtszeitraumes lagen für die Kapitalanforderung gemäß Solvency II, Säule I folgende Werte vor:

	Stichtag 31.12.2017
SCR	26.266 TEuro
Basis-SCR	37.634 TEuro
MCR	6.567 TEuro

	Stichtag 31.12.2017
SCR-Bedeckungsquote	360 %
MCR-Bedeckungsquote	1.440%

Tabelle 13: SCR, MCR und deren Bedeckungsquoten zum Stichtag 31.12.2017

Dabei ist die Basis-Solvenzkapitalanforderung, welche sich aus der Aggregation der Ergebnisse der einzelnen Risiken bildet, ein wesentlicher Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist. Des Weiteren werden für die MCR-Berechnungen folgende Größen berücksichtigt:

- Solvenzkapitalanforderung,
- absolute Untergrenze für das MCR,
- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto sowie
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto.

Innerhalb des Berichtszeitraumes und auch im Vergleich zum Vorjahr sind das SCR und MCR lediglich etwas gesunken, aber im Verhältnis zu den anrechenbaren Eigenmitteln sind die Veränderungen der jeweiligen Quoten nicht wesentlich.

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung der EXTREMUS aufgeschlüsselt nach den Risikomodulen unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern am Ende des Berichtszeitraumes weist hierbei folgende Struktur auf:

Risikomodul	Betrag
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	21.935
Marktrisiko	4.569
Gegenparteiausfallrisiko	19.683
Diversifikation	-8.554
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	37,634
Operationelles Risiko	1.279
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-12.647
SCR	39.265

Tabelle 14: quantitative Darstellung der einzelnen Risikomodule zum Stichtag 31.12.2017 (in TEuro)

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt hierbei noch der aufsichtlichen Prüfung.

Im Rahmen der Standardformel stehen den Unternehmen vereinfachte Berechnungsmethoden für verschiedene Risiko(-unter)-module zur Auswahl. Folgende wurden hiervon bei der EXTREMUS genutzt:

Risikomodul	Unterm modul
Gegenparteiausfallrisiko	<i>Rückversicherungsausfallrisiko</i>
Gegenparteiausfallrisiko	<i>Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers</i>
Anpassungen	<i>Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern</i>

Tabelle 15: vereinfachte Berechnungen im Rahmen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2017

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch gemacht, die in Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehene Option, das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Solvenzkapitalanforderung wird bei der EXTREMUS ausschließlich auf Basis der Standardformel ermittelt.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR

Bei der EXTREMUS wurde weder eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) noch eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtszeitraum festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen.

Anhang

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	34
R0050	
R0060	50
R0070	107.041
R0080	
R0090	
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	100.616
R0140	1.995
R0150	98.620
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	6.425
R0210	
R0220	
R0230	23.818
R0240	
R0250	
R0260	23.818
R0270	5.253
R0280	5.253
R0290	5.253
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	201
R0370	134
R0380	306
R0390	
R0400	
R0410	7.491
R0420	4
R0500	144.333

Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 15.935
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 15.935
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 13.801
Risikomarge	R0550 2.135
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 150
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 14.781
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 10
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 9.668
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 9.097
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 76
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 43
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 49.760
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 94.572

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110							42.632		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							0		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140							29.848		
Netto	R0200							12.784		
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210							42.632		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240							29.848		
Netto	R0300							12.784		
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310							729		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340							729		
Netto	R0400							0		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410							1.521		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440							30		
Netto	R0500							1.491		
Angefallene Aufwendungen	R0550							6.063		
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschu tzversicher ung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sach
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110							42.632	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							0	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140							29.848	
Netto	R0200							12.784	
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210							42.632	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240							29.848	
Netto	R0300							12.784	
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310							729	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340							729	
Netto	R0400							0	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410							1.521	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440							30	
Netto	R0500							1.491	
Angefallene Aufwendungen	R0550							6.063	
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300							6.063	

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von C0260)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

S.17.01.02

Versicherungstechnische

Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060						13.801		
R0140						5.253		
R0150						8.548		
R0160						0		
R0240								
R0250						0		
R0260						13.801		
R0270						8.548		
R0280						2.135		
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
 der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
 gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320						15.935		
R0330						5.253		
R0340						10.682		

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060								13.801
R0140								5.253
R0150								8.548
R0160								0
R0240								
R0250								0
R0260								13.801
R0270								8.548
R0280								2.135
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320							15.935
R0330							5.253
R0340							10.682

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
----------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			C0170
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110			
Vor	R0100										0	R0100	0	0
N-9	R0160									0		R0160	0	0
N-8	R0170								0			R0170	0	0
N-7	R0180						0					R0180	0	0
N-6	R0190					0						R0190	0	0
N-5	R0200					0						R0200	0	0
N-4	R0210				0							R0210	0	0
N-3	R0220			0								R0220	0	0
N-2	R0230		0									R0230	0	0
N-1	R0240	0										R0240	0	0
N	R0250	699										R0250	699	699
Gesamt												R0260	699	699

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0360
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		
Vor	R0100										0	R0100	
N-9	R0160									0		R0160	
N-8	R0170								0			R0170	
N-7	R0180							0				R0180	
N-6	R0190						0					R0190	
N-5	R0200					0						R0200	
N-4	R0210				0							R0210	
N-3	R0220			0								R0220	
N-2	R0230		0									R0230	
N-1	R0240	0										R0240	
N	R0250	0										R0250	
												Gesamt	R0260

**S.23.01.01
Eigenmittel**

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	50.000	50.000			
R0030	7.490	7.490			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	37.082	37.082			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	94.572	94.572			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

R0500	94.572	94.572			0
R0510	94.572	94.572			
R0540	94.572	94.572	0	0	0
R0550	94.572	94.572	0	0	
R0580	26.266				
R0600	6.567				
R0620	360%				
R0640	1440%				

	C0060	
R0700	94.572	
R0710		
R0720		
R0730	57.490	
R0740		
R0760	37.082	
R0770		
R0780	38	
R0790	38	

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen	USP
	C0110	C0120	C0090
R0010	4.569		
R0020	19.683		
R0030			
R0040			
R0050	21.935		
R0060	-8.554		
R0070	0		
R0100	37.634		

	C0100
R0130	1.279
R0140	0
R0150	-12.647
R0160	
R0200	26.266
R0210	
R0220	26.266
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

	C0010
R0010	1.762

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
 Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
 Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
 Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
 Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
 Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
 Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
 Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
 Beistand und proportionale Rückversicherung
 Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
 Nichtproportionale Krankenrückversicherung
 Nichtproportionale Unfallrückversicherung
 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
 Nichtproportionale Sachrückversicherung

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0080	8.548	12.784
R0090		
R0100		
R0110		
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Z weckgesellschaft) und versicherungstechnis che Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung /Zweckgesellscha ft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 1.762
SCR	R0310 26.266
MCR-Obergrenze	R0320 11.820
MCR-Untergrenze	R0330 6.567
Kombinierte MCR	R0340 6.567
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 2.500
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 6.567